

Vorläufige Stellungnahme zum Entwurf der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie in der Verbandsgemeinde Prüm

Wir lehnen den Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm in der vorliegenden Form ab. Der Grund unserer Ablehnung liegt in der vom VG Rat am 06.12.2016 beschlossenen Ausweisung der Gebiete mit der Bezeichnung C1 und C4 (Schneifelrücken).

Für das Gebiet C (Schneifel) sehen wir massive Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die Natur und die Gesundheit der betroffenen Bürger, wie wir im Folgenden detailliert ausführen werden.

Zudem wurde nach unserer Einschätzung das Gebiet der Schneifel im Vorfeld nicht ausreichend geprüft und untersucht, um es in einem Entwurf eines Flächennutzungsplans als potentielle Eignungsfläche für Windenergieanlagen ausweisen zu können.

Wir erwarten, dass der Besonderheit der Schneifel (Natura 2000: FFH-Gebiet, großes einzigartig zusammenhängendes Waldgebiet, hohe Anzahl Quellen, Rückzug für geschützte Tierarten, Moore und Fenne, markanter Höhenzug mit dritthöchster Erhebung in der Eifel, Urlaubs- und Erholungsgebiet) Rechnung getragen und deshalb vor der Ausweisung eine gründliche Untersuchung mit detaillierten Gutachten, die von neutraler Stelle beauftragt und finanziert werden, erfolgt.

Diese Stellungnahme ist vorläufig. Es sind nicht alle Dokumente veröffentlicht, auf denen die Entscheidung für die Festlegung der Sonderflächen im 6. Flächennutzungsplan Teilbereich Windkraft getroffen wurden. Daher kann eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

Wir stellen anhand der folgenden Themen die Gründe unserer Ablehnung dar:

- 1 Verfahren
 - 1.1 Nicht veröffentlichte Gutachten
 - 1.2 Parteilichkeit
 - 1.3 Änderung der Kriterien im Laufe des Verfahrens
- 2 Biotop und Biotopverbund
- 3 Fenne und Moore
- 4 Wasser
- 5 Fauna
 - 5.1 Schwarzstorch
 - 5.1.1 Schwarzstorch Raumnutzungsanalyse
 - 5.1.2 Schwarzstorch weitere Gutachten
 - 5.2 Milan
 - 5.3 Fledermaus
 - 5.4 Wildkatze
 - 5.5 FFH-Verträglichkeit Nebenarten
 - 5.6 Vogelzug-Schneifel
- 6 Landschaftsbild
- 7 Erholung
- 8 Mensch und Gesundheit
 - 8.1 Lärm
 - 8.2 Infraschall
 - 8.3 Eiswurf
 - 8.4 Optisch bedrängende Wirkung
 - 8.5 Umfassungseffekte
 - 8.6 Schutzgut Mensch: Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- 9 Stromtrassen
- 10 Stellungnahme Vorentwurf

Im gesamten Dokument sind inhaltliche Wiedergaben von Dokumenten in kursiv dargestellt (*Inhaltliche Wiedergabe*), wörtliche Wiedergabe in Anführungszeichen gesetzt („*Wortgetreue Wiedergabe*“).

1 Verfahren

1.1 Nicht veröffentlichte Gutachten

In den Dokumenten, die zur Offenlegung des o.g. FNP gehören, war mehrfach ersichtlich, dass nicht alle Dokumente vollständig offengelegt bzw. für die Offenlage freigegeben wurde.

Beweis

Siehe Dokument folgende Hinweise:

- Umweltbericht (BGHplan Umwelt, 2016) auf Seite ii (Inhaltsverzeichnis):
 - „Fledermauskundliches Sachverständigengutachten zum geplanten Windparkstandort Prüm – Auszug (2015)“
 - Landschaftsplan – Teilfortschreibung Windenergie (2015) (siehe CD-Rom) *)
 - Ornithologisches Sachverständigengutachten zum Windpark-Standort Prüm – Auszug (2015)
 - „Weitere Fachgutachten, die für die Umweltprüfung herangezogen wurden, sind von den Erstellern nicht für die Offenlage freigegeben worden.“

*) Hinweis: Die Daten zur Offenlegung des FNP wurden im Internet zur Verfügung gestellt. ¹

sowie die folgenden Dokumente:

- 2.2.1.8_windpark_pruem_fledermauskundliches_sachverstaendigengutachten_2015_auszug.pdf (Von diesem Dokument sind nur die Titelseite und die Seite 32 veröffentlicht)
- 2.2.1.9_windpark_pruem_ornithologisches_sachverstaendigengutachten_2015_auszug.pdf (Von diesem Dokument sind nur die Titelseite sowie Seite 4, 12, 39 und 40 bis 42 veröffentlicht)
- Ginster Landschaft + Umwelt 2015: Windpark Schneifel. Faunistische Untersuchungen. Im Auftrag der Windpark TEVEN GmbH & Co. KG. November 2015 Meckenheim
- Alle naturschutzfachliche Planungsunterlagen
- Alle in die Studien eingeflossenen erhobenen Daten
- Ergänzende Unterlagen zu den Messungen (Datum, Uhrzeit, meteorologische Angaben, ..) vgl. Kapitel Fledermaus

Forderungen:

- Offenlegung aller Dokumente auf denen die Entscheidung für die Festlegung der Sonderflächen im 6. Flächennutzungsplan Teilbereich Windkraft getroffen wurden.
- Eine Neufestlegung oder die Verlängerung der Offenlage

¹ <http://www.pruem.de/aktuelles.php?id=763>

Sofern die Dokumente schützenswerte Inhalte beinhalten, so sind diese Stellen ggf. unkenntlich zu machen.

Sollten dadurch die Bereitstellung der Unterlagen für uns Kosten entstehen, so bitten wir Sie uns dies im Vorfeld mitzuteilen.

Wir berufen uns auf

- die Pflicht der Offenlegung nach dem Landestransparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz,
- verweisen wir auf §29 VwVfG und
- die UI-Richtlinie der EU sowie
- auf Gerichtsentscheidungen²:
 - o dass Umweltgutachten nicht wirtschaftlichen oder kommerziellen Zwecken dienen und somit offengelegt werden müssen,
 - o dass ggf. urheberrechtliche Interessen zur Geheimhaltung bei Dokumenten, die zu einem Verfahren (mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gehören, nicht zur Geltung kommen kann, da der Urheber mit Offenlegung zu rechnen hat.

Wir möchten feststellen, dass wegen der fehlenden Unterlagen eine vollständige und seriöse Überprüfung der Unterlagen nicht möglich ist.

1.2 Parteilichkeit

Bei der Offenlegung des Prüm in Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windenergie der VG Prüm 2014 wurde in unserem Schreiben „Entwurf der Stellungnahme zum Vorentwurf des FNP.pdf“ u.a. auf Seite 11 vom 14.02.2014 an die VG auf fehlende oder der Öffentlichkeit nicht zugängliche Dokumente verwiesen und die VG ersucht, diese zur Verfügung zu stellen.

Dies erfolgt – zum Teil – erst mit der Offenlegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windenergie der VG Prüm am 14.02.2017, d.h. 3 Jahre später.

Wie wir erfahren haben, hat die Firma **Windpark TEVEN GmbH & CoKG** Hamburg zur Errichtung eines Windparks in der Schneifel das Büro Ginster Landschaft + Umwelt mit der Erstellung einer Raumnutzungsanalyse beauftragt. Die Arbeiten zu der Studie begannen Ende März 2014. Eine wesentliche Grundlage dieser Studie war das Gutachten „Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorchs im Schneifelgebiet der VG Prüm aus 2013 von T. Weber“, das zu den nicht mit veröffentlichten Gutachten gehörte.

² VG Dresden, Urteil vom 21.4.2016 – 3K 1317/12

Wir bitten um eine Erklärung, warum einerseits Gutachten der Öffentlichkeit trotz Nachfrage vorenthalten werden, wenn sie andererseits wirtschaftlichen Interessengruppen bereitgestellt werden.

Wir erinnern an unser Schreiben vom 29.10.2014 an die VG Prüm in der u.a. Stand:

„Wir denken, dass nicht nur Lobbyisten/WEA-Nutzer, sondern auch wir Bürger und Betroffene ein Recht auf eine proaktive Einbindung in den Prozess haben. „

In Abhängigkeit Ihrer Antwort erwägen wir die Möglichkeit juristische Schritte einzuleiten.

1.3 Änderung der Kriterien im Laufe des Verfahrens

Der Verbandsgemeinderat der VG Prüm hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 den Kriterienkatalog beschlossen, dem der Flächennutzungsplanung für den Teilbereich „Windkraft“ zugrunde liegt. Unter anderen wurden die Abstände zu den Horsten windkraftsensibler Vogelarten als ein Kriterium festgelegt.

In der Textbegründung von 2013 liest sich dies wie folgt:

„Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten mit Abstandsempfehlung von **1.000 m (Schwarzmilan- und Uhu-Horst), 1.500 m (Rotmilan-Horst) und 3.000 m (Schwarzstorch-Brutplatz)“**
Begründung:

Windkraftsensible Vogelarten sind durch Windräder besonders gefährdet, da entweder eine unmittelbare Kollisionsgefahr besteht oder eine Scheuchwirkung entsteht. Davon sind sowohl Brut- und Nahrungshabitate und die verbindenden Flugkorridore als auch Rastplätze von Zugvögeln und deren An- und Abflugwege betroffen. Hohe Sterblichkeitsraten von Lokalspopulationen und Barrierewirkungen für Zug- und Rastvögel sind möglich, die ggf. den guten Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen können.

Die staatlichen Vogelschutzwarten geben deswegen für die windkraftsensiblen Vogelarten Abstandsempfehlung je nach Art von 1.000 m, 1.500m bzw. 3.000 m an. Die unterschiedlichen Abstandsempfehlungen ergeben sich aus den artspezifischen Raumansprüchen für Brutaufzucht und Nahrungssuche. Diese Entfernungen sollen gewährleisten, dass für Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und weitere windkraftsensible Arten keine Gefahr durch die Nähe zu Windkraftanlagen entsteht. *siehe auch „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.09.2012“ (BGHplan, November 2013)*

Im Planungsverlauf stellte sich heraus, dass bei Anwendung dieser Kriterien das FFH-Gebiet Schneifel faktisch vollständig von der Windkraft ausgeschlossen werden müsste.

Kurzerhand wurden -während der Planung- die Abstandskriterien zu dem Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten auf lediglich 1.000 m reduziert.

Diese generelle Reduzierung der Abstände halten wir für willkürlich und fachlich nicht untermauert.

Die Vorgaben des Helgoländer Papiers³ sowie des „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung Rheinland-Pfalz“ können nicht durch lokalpolitischen Willen außer Kraft gesetzt werden, sondern nur durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Ein Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs (22 B 14.1875, 22 B 14.1876) vom 29.03.2016 bestätigt das Helgoländer Papier und die darin genannten Abstandsempfehlungen als anerkannten Stand der Wissenschaft.

Auch im Naturschutzfachliche Rahmen RLP ist zum Rotmilan zu lesen
„Speziell für den Rotmilan besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann, wenn der fachliche empfohlene Mindestabstand unterschritten wird (OVG Magdeburg, Urteil 26.10.2011-2L6/09). Da eine besondere Bedeutung für den Erhaltungszustand der Art besteht (-> Schutzkonzept für den Rotmilan in Rheinland-Pfalz) müssen hier höhere Maßstäbe angelegt und wirksame Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.“
(NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN, 2012)

Im Rotmilansteckbrief heißt es dort weiter:

„Im Grünland reichen Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz kann im begründeten Einzelfall der Mindestabstand zum Horststandort auf 1.000m reduziert werden. Eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche – und rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhtes Prüf und Darlegungserfordernisse).“ (NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN, 2012)

Damit ist klar ersichtlich, dass **nur im begründeten Einzelfall** eine Reduzierung des Mindestabstandes zum Horst auf 1.000 m gestattet ist. Dies ist keinesfalls ein Freibrief für eine generelle Reduzierung des Mindestabstandes für sämtliche Horste, ganz besonders nicht in einem Verbandsgemeindegebiet mit etwa 20 betroffenen Rotmilan- und 8 bekannten Schwarzstorchhorsten (Zahlen ermittelt anhand Unterlagen der Offenlagen 2014 und 2017).

Zudem führt dieses Vorgehen zu gravierenden Fehlern im Verfahren. Denn alle Gutachten, die vor dieser internen Entscheidung fertiggestellt wurden, beruhen verständlicherweise auf den alten Kriterien und damit auf den alten Positivflächen für Windenergie. Die durch die Kriterienänderung neu ausgewiesene(n) Sonderfläche(n) fehlen.

So geht das Schwarzstorchgutachten grundsätzlich von einem Schutzabstand von 3.000 m um die Horste aus. Auch das Fledermausgutachten führt noch die alten Flächen auf. Auf welche Flächen und Kriterien sich die nicht veröffentlichten Gutachten beziehen, kann nicht beurteilt werden.

³ (LAG VSW, 2015)

Anfang Juli 2016 wurden der staunenden Öffentlichkeit und dem ebenfalls staunenden Verbandsgemeinderatsmitgliedern, die neuen Kriterien mit der Begründung „Ohne die Verringerung wäre der Großteil der Anlagen weggefallen.“⁴ präsentiert.

Im September 2016 genehmigte der Rat nachträglich und notgedrungen die geänderten Kriterien mit den reduzierten Horstabständen.

Es scheint politisch gewollt zu sein, die Schneifel um jeden Preis als WEA-Standort zu sichern. Denn wie sonst lässt sich erklären, dass im Verbandsgemeinderat abgestimmte Kriterien im laufenden Verfahren von der Verwaltung eigenmächtig geändert wurden, um zu ermöglichen, dass WEA auf die Schneifel gebaut werden.

Dabei wird scheinbar vergessen, dass die Erstellung eines Flächennutzungsplans keine politische Willenserklärung ist, sondern nach Baugesetzbuch ein nachvollziehbares und rechtsfehlerfreies Vorgehen mit Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt.

Die politisch motivierte Änderung dieser Kriterien inklusive der daraus folgenden Verfahrensmängel dürfte einer gerichtlichen Prüfung schwerlich standhalten.

Forderung:

- Einhaltung der 2013 festgelegten Horstabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten gemäß Helgoländer Papier

2 Biotop und Biotopverbund

Definition

BIOTOP wird als Standort einer in sich mehr oder weniger geschlossenen Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren verstanden. Klassisches Beispiel für ein Biotop wäre etwa ein Weiher, es kann aber genauso ein Waldstück, eine Wiese etc. sein.⁵

„Häufig bilden einzelne Biotope in sich zusammenhängende Komplexe aus, wie etwa ein Quellmoor mit der Quelle als Einzelbiotop und den angrenzenden nassen „Quellsümpfen“. Dann wird von **BIOTOPKOMPLEX** gesprochen. Besonders Großtiere haben Biotop übergreifende Reviere, oder ganze Landschaftsteile bilden einen geschlossenen und vielfältigen Lebensraum von besonderer Schutzwürdigkeit. In diesem Fall wird von einem **GROSSRAUMBIOTOP** gesprochen. Grundsätzlich ist Biotop ein allgemeiner Begriff. Ein Biotop muss nicht von vorneherein besonders oder überhaupt schutzwürdig sein. Auch ein Garten ist z.B. ein Biotop mit Kultur- und Wildpflanzen und einer großen Zahl an Tieren - beliebte und unbeliebte - sei es im Boden oder an Pflanzen.“⁵

⁴ Trierischer Volksfreund 06.07.2016 <http://www.volksfreund.de/nachrichten/region/pruem/aktuell/Heute-in-der-Pruemer-Zeitung-Wenn-alles-am-Raedchen-dreht-Verbandsgemeinderat-Pruem-zerzankt-sich-ueber-Windkraft-Vorhaben;art8111,4503559>

⁵ http://zeitreiselehrer-vorarlberg.blogspot.de/2013/12/01_archive.html

Aussagen des Umweltberichtes

„Funktionsverlust des Biotopverbunds“⁶

Windenergieanlagen können die Funktionen des regionalen und lokalen Biotopverbunds einschränken. Insbesondere in geschlossenen und bisher weitgehend ungestörten Wäldern können durch Rodungen und Bewegungsunruhe auf den neuen Zuwegungen Störungen entstehen (z.B. für Wildkatze und Rotwild). Im Offenland kann durch Beseitigung von Hecken und Gehölzen, die als Leitstrukturen und Deckungsbereiche für wandernde Tiere dienen, die Funktionalität eingeschränkt werden.

Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten

Betroffen sind insbesondere Vögel und Fledermäuse. Bei bestimmten Vogelarten besteht vor allem eine Kollisionsgefahr mit den Rotoren, eine Scheuchwirkung für Zug- und Rastvögel und Störungen im Brutablauf. Bei Fledermäusen können Beeinträchtigungen durch den Verlust von Quartierbäumen und Nahrungshabitaten als Folge von Waldrodungen kommen.

Außerdem besteht die Gefahr von Kollisionen und Tod durch das sogenannte Barotrauma. Bedingt durch Verwirbelungen und Druckabfall hinter den Rotorblättern können dabei Lungen und innere Organe platzen.

Beeinträchtigung ausgewiesener Schutzgebiete

Ausgewiesene Schutzgebiete können ggf. ihren Schutzzweck durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht mehr erfüllen (Verlust oder Störung von Habitatflächen)

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) erklärt hierzu noch:

„Durch die Zerlegung der Biotope in isolierte Einzelteile und eine durch Nutzungsintensivierung zunehmend „lebensfeindliche“ Umgebung gehen aber neben den wichtigen Vernetzungsbeziehungen auch diese gesamtlandschaftlichen ökologischen Zusammenhänge verloren.“⁷

Natura2000 – Flächen sind lt. [§21 BNatSchG](#) demnach als Kernflächen wichtiger Bestandteil des landes- und bundesweiten Biotopverbundes.

Zudem sollen Biotope durch Pufferzonen geschützt und das Zusammenwirken im Biotopverbund ermöglichen.⁸

Der Umweltbericht berücksichtigt wohl die bekannten Biotope, gibt aber andererseits auch zu bedenken: *„An das Sondergebiet grenzen aber unmittelbar schutzwürdige Biotope nach dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz an: u.a. Quellbiotope, Hainsimsen-Buchenwald, Borstgrasrasen.“* (BGHplan Umwelt, 2016)

Diese Aussage stimmt, spiegelt aber nicht den vollständigen Sachverhalt wieder. Und zwar:

- schneidet z.B. des Sondergebiet C-1 Neu im Bereich des Rölchesberges eine nach §30 BNatSchG streng geschütztes Biotop und
- es fehlen ausreichende Pufferabstände zwischen den Sondergebieten und den geschützten Biotopen,

⁶ (BGHplan Umwelt, 2016)

⁷ Bundesamt für Naturschutz Biotopverbund https://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html

⁸ Beispiel von Pufferzonen: http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=142819

Zudem muss auf eine weitere „klammheimliche“ Regelung hingewiesen werden. In der Begründung steht:

*„Gemäß der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 06.12.2016 sind die Standorte zukünftiger Windenergieanlagen so festzulegen, dass deren Fundamente vollständig innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen. **Der Rotor kann auch Bereiche überstreichen, die außerhalb des Sondergebietes liegen** soweit der Mindestabstand der Rotorspitze zur äußeren Grenze des nächstgelegenen Wohngebietes reines/allgemeines Wohngebiet oder Dorf-/ Mischgebiet nach § 30 oder § 34 BauGB) 1.000 m bzw. bei Anlagen über 200 m Gesamthöhe 1.100 m nicht unterschreitet“* (BGHplan Begründung, 2016)

Übertragen auf Schutzgebiete wie z.B. Biotope bedeutet das, dass die WEA mit ihren Fundamenten bis an den Rand der ausgewiesenen Schutzgebiete gebaut werden. D.h. u.a.:

- unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme einer WEA von 1 ha (100 * 100 m) und einem Fundamentradius von 30 m, das der Baubereich rd. **85 m** über der erlaubten Sondergebietsgrenze hinausgeht und somit angrenzende §30 BNatSchG stehende Schutzgebiete, wenn nicht zerstört, so doch zumindest in Mitleidenschaft gezogen werden
- dass Rotorblätter mit rd. 300 km/h über Fledermausquartieren kreisen

Forderung:

- Keine Überschneidung von Schutzgebieten. Insbesondere nicht von Biotopen nach §30 BNatSchG
- Festlegung angemessener biotoptypischer Pufferzonen
- Absolute Einhaltung der Sondergebietsgrenze für das Baugebiet
- Graphische und rechnerische Ausweisung der Sonderflächen C-1 und C-4 Neu an die tatsächlichen naturschutzfachlichen und planerischen Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Berücksichtigung von Pufferzonen zu Biotopen, Überflugbereiche von Schwarzstörchen, Rotmilanen und sonstigen windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Vögeln und Fledermäusen sowie die Abstandregelungen für Landstraßen und Wanderwegen.

3 Fenne und Moore

Der Schneifelhöhenrücken besteht überwiegend aus Emsquarzit und Grauwacke. Darüber sind im starken Maß durch Hang- und Stauwasser-beeinflusste Böden vertreten. Auch erkennbar an den vielen Mooren oder Venn-Gebieten. Angefangen von dem Naturschutzgebiet Rohrfenn, über das eindrucksvolle Braghenn, dem Eschfenn, Glöckersvenn, Huscheider Fenn, Kesselfenn, Königsfenn, Mehlenfenn, Traudenvenn oder auch an Flurbezeichnungen „Im Dümpel“ oder „Im Timpel“, die sicherlich auf den Begriff Tümpel zurückzuführen sind.

Zudem ist die Schneifel ein hochwertiges Quellgebiet in dem Taufenbach und Schlausenbach, Alfbach, Wenzelputzbach, Mönbach, Steinigebach, Mehlenbach und der Quellbereich Huscheider Fenn entspringen, durchfließen und/oder an das geplante Sondergebiet für Windenergieanlagen (WEA) angrenzen. Hier handelt es sich zudem vielfach nach (§30 BNatSchG), um besonders geschützte naturnahe Quellen.

Insbesondere die Moore gehören zu den größten CO₂-Speichern, die es gibt.

„Kohlenstoffreiche Böden, oder auch Moorböden, sind von herausragender Bedeutung für Klimaschutz, Wasserhaushalt und Biodiversität. Sie stellen mit 1.200– 2.400 Mio. t C den größten terrestrischen Kohlenstoffspeicher Deutschlands dar. In naturnahem Zustand bilden Moore dauerhafte Kohlenstoffsinken – ihr Schutz ist vorsorgender Klimaschutz.“⁹

Bei dem Bau der geplanten WEA besteht die Gefahr, dass die Venn's nicht nur in Mitleidenschaft gezogen werden, sondern ggf. sogar ganz verschwinden. Das hat zur Folge, dass nicht nur ein natürlicher CO₂-Speicher zerstört wird, der in der Lage ist CO₂ zu binden, sondern dass das Gegenteil eintritt und sicher gebundenes CO₂ wieder freigegeben wird.

„In degradiertem Zustand sind Moore signifikante Quellen für Treibhausgase. In Deutschland sind mehr als 95% der ehemaligen Moorflächen entwässert, vorwiegend für Land- und Forstwirtschaft. Auf ca. 8% der landwirtschaftlich genutzten Fläche Deutschlands führt dies zu einer Freisetzung von 41 Mio. t CO₂-Äq pro Jahr. Dies entspricht ca. 30% der Emissionen aus der deutschen Landwirtschaft bzw. 4,4% der jährlichen Gesamtemissionen Deutschlands.“⁹

Das - auch in diesem FNP genannte - Hauptargument für WEA, Abbau und Vermeidung von CO₂, wird damit für den Standort Schneifel ad absurdum geführt.

Auf Grund der überwiegend schwach ausgeprägten Deckschicht über dem harten Sediment-Muttergestein (Emsquarzit und Grauwacke) ist bei den hohen Anforderungen zur Standsicherheit der Windenergieanlagen von einer besonderen Gründungstechnik auszugehen. Das bedeutet, dass zur Herstellung des Stahlbetonfundamentes unter Umständen der Bereich für den Fundamentsockel ausgesprengt werden muss. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass mindestens vierzig 15 m lange Betonanker in den Fels getrieben werden müssen.

Hierbei besteht die Gefahr, dass das bisherige Muttergestein seine Funktion als Grund- bzw. Oberflächen- Wasserstauer verliert. Verantwortlich hierfür sind die bei Sprengungen auftretenden Haarrisse und Spalten, welche die Wasserdurchlässigkeit im Deckgebirge erhöht und die bisherige Oberflächen-Wasserversorgung der Moore eingeschränkt, wenn nicht sogar ganz verhindert.

Weitere Gefahren bestehen – wie im Umweltbericht erwähnt – durch den Bau von Wegen und Kabeltrassen in

- der Entwässerung von Feuchtgebieten sowie

⁹ http://literatur.ti.bund.de/digbib_1N51DE/dn055209.pdf

- der Umleitung von oberflächennahen Hang- und Grundwasser, die zu unerwünschter Abflusskonzentration, insbesondere bei Starkregen (Überflutungen in tiefer gelegenen Bereichen) führen können.

Statt die natürlichen CO₂-Speicher und besonders schützenswerten Moore zu vernichten oder zumindest in Gefahr zu bringen, sollten Maßnahmen zu deren Erhaltung und Wiederherstellung unternommen werden.

„Wiedervernässung von Moorböden ist eine der effektivsten und volkswirtschaftlich kostengünstigsten Klimaschutzmaßnahmen im Landnutzungsbereich und hat ein Reduktionspotential von bis zu 35 Mio.t CO₂ -Äq pro Jahr in Deutschland.“⁹

Die Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen sind – zumal überwiegend als Kann-Maßgabe („sollte möglichst“) vorgegeben - völlig unzureichend und daher abzulehnen. Sie können die zu erwartenden Schäden in keiner Weise auffangen oder kompensieren und sind daher ungeeignet. Die Einschätzung im Umweltbericht zum Beeinträchtigungsrisiko von mäßig bis hoch halten wir daher für zu niedrig und falsch. Wir ordnen aus den o.g. Gründen das Risiko als hoch bis sehr hoch ein. Eine tatsächliche Abschätzung, ob und wie Schäden entstehen und wie sie verhindert werden, kann letztendlich nur über ein Gutachten geklärt werden.

Forderungen:

- Verzicht auf den Bau von WEA auf dem Gebiet der Schneifel
- Renaturierung ehemaliger Venengebiete
- Erstellung eines Geologisch–Hydrologischen Sondergutachten

4 Wasser

Die Schneifel ist ein landesweit bedeutsamer Grundwasserschutzbereich (LEP IV). Dies spiegelt sich auch im Regionalen Raumordnungsplan Trier wieder, der die Schneifel als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausweist und betont, dass *die Grundwasserlandschaft in der Schneifel neben anderen Gebieten eine besondere Bedeutung für die Wasserversorgung der Region Trier hat.*

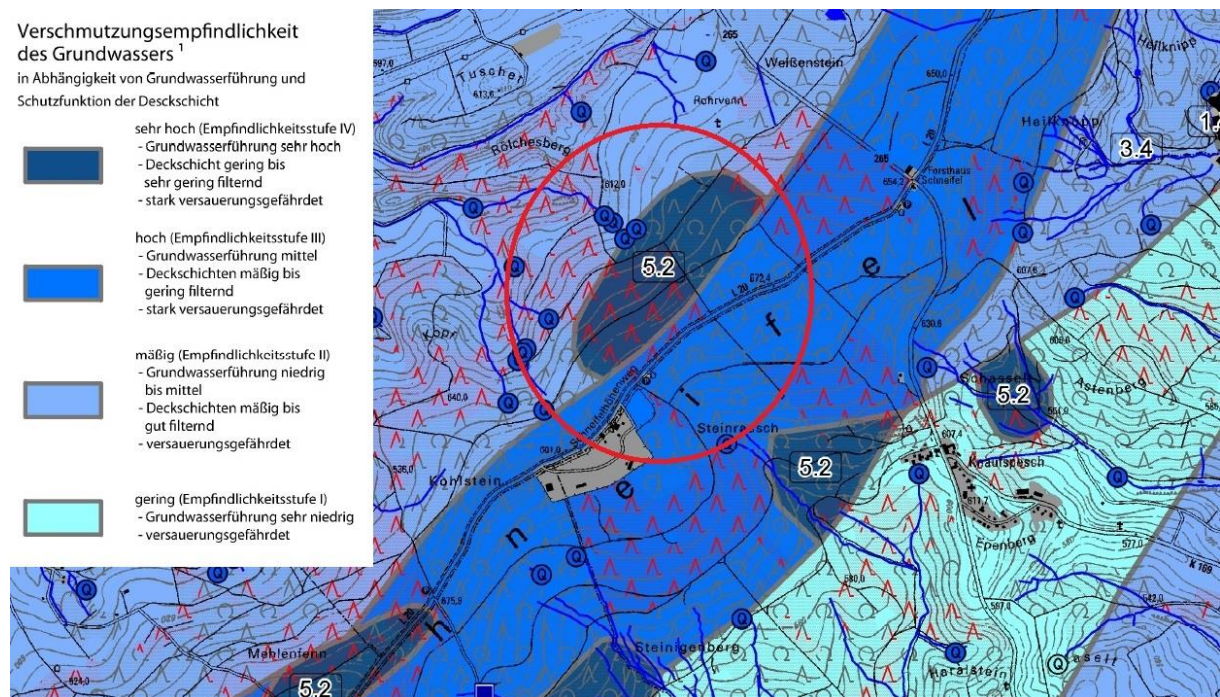
Im Umweltbericht ist zu lesen: *„Potenziell besteht während der Bauphase und der Betriebsphase bei Havarien die Gefahr der Verunreinigung durch austretende Schadstoffen, insbesondere von Hydraulik- und Getriebeölen sowie Treibstoffen. Durch die Anlage von Wegen oder Kabeltrassen kann es zur Entwässerung von Feuchtbereichen, zur Umleitung von oberflächennahen Hang- und Grundwasser oder zu unerwünschter Abflusskonzentration kommen. Bei Starkregen kann sich auf den befestigten Flächen und Böschungen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, der bei konzentrierter Ableitung zu einer unnatürlich hohen hydraulischen Belastung und damit zu Ausspülungen und Sohlenerosion in den das Wasser aufnehmenden (Quell-) Bächen führen kann.“* (BGHplan Umwelt, 2016) Seite 12

Es gibt also gute Gründe die Gefährdung des Grundwassers darzustellen und zu bewerten. Hierzu dient die veröffentlichte Karte „Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers“ (2.3.1.14_karte_4_grundwasser_zustand_entwicklungsziel_lp_pruem.pdf), die abhängig von Grundwasserführung und Deckschicht die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung ausweist.

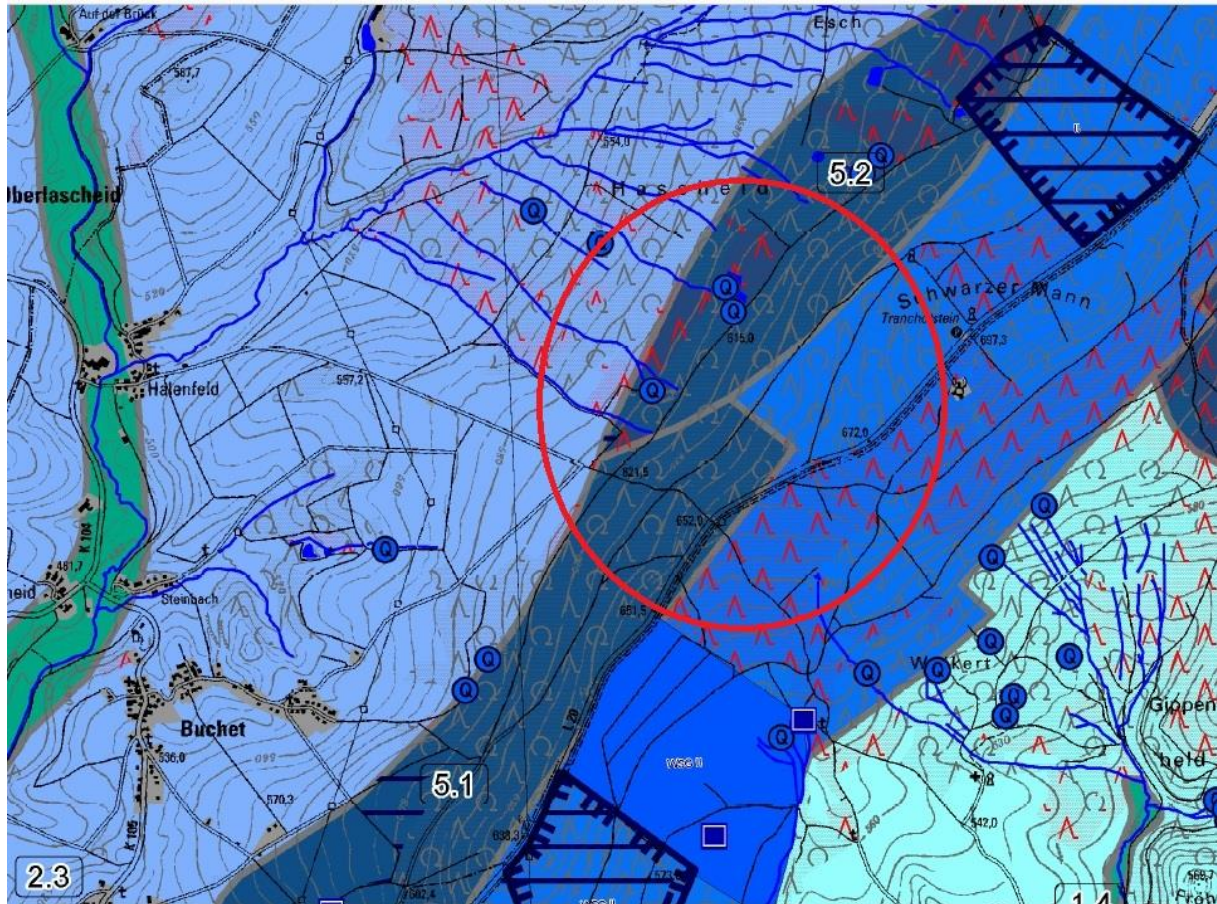
Dabei ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Schneifelrückens überwiegend mit hoch oder sehr hoch dargestellt. „Sehr hoch“ (Empfindlichkeitsstufe IV) steht dabei für eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA und es gilt für die betroffenen Gebiete die **„Empfehlung des Ausschlusses als Standort für WEA“**.

Die Kategorie „Hoch“ (Empfindlichkeitsstufe III) bedeutet hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA mit der Auflage: *„Schutz der oberflächennahen Grundwasserleiter vor Beeinträchtigungen (besondere Schutzvorkehrungen für Fundamente und Erschließungsanlagen von WEA) Vermeidung von Schadstoffeinträgen“*.

Die beiden folgenden Karten sind Ausschnitte aus der o.g. Grundwasserkarte, die sich auf die Gebiete in der Schneifel konzentrieren, die als Sondergebiet Windenergie ausgewiesen sind.



Roter Kreis enthält das Gebiet mit sehr hoher Empfindlichkeit als Teil von C1 (Eignungsfläche Windenergie als Ergebnis der Umweltprüfung)



Roter Kreis enthält das Gebiet mit sehr hoher Empfindlichkeit als Teil von C4 (Eignungsfläche Windenergie als Ergebnis der Umweltprüfung)

Insgesamt gehören etwa die Hälfte sowohl des Gebietes C4 als auch des Gebietes C1 zur Empfindlichkeitsstufe „Sehr hoch“. Die restliche Flächen der ausgewiesenen Gebiete C1 und C4 werden überwiegend mit „Hoch“ eingestuft.

Dies gilt für den gesamten Schneifelrücken und bestätigt, dass die Schneifel ein hydrogeologisch sensibler Bereich ist.

Zum Sondergebiet Schneifelrücken ist im Umweltbericht (Seite. 39) zu lesen:

„Die Landschaftsplanung empfiehlt, die sehr hoch empfindlichen Bereiche von der Nutzung für die Windenergiegewinnung auszuschließen.“

„Es wird empfohlen, die sehr hoch empfindlichen Grundwasser- und Quellbereiche sowie sonstige stark vernässte Bereiche (moorähnliche Standorte, Brücher etc.) von der Windenergienutzung freizuhalten.“ (BGHplan Umwelt, 2016)

Dieser Empfehlung stimmen wir voll und ganz zu.

Aber warum wurde die Empfehlung nicht direkt umgesetzt?

Die Gebiete mit Verschmutzungsempfindlichkeit „sehr hoch“ sind bekannt, der Ausschluss wird empfohlen, konsequenterweise müssen diese Gebiete auch als Ergebnis einer sorgfältigen Umweltprüfung ausgeschlossen werden.

Aber auch Schneifelregionen mit anderen Verschmutzungsempfindlichkeiten sind gefährdet. Die Schneifel ist mit Quellen und Bächen durchzogen, Moore und Fenne sind weit verbreitet und wie bereits dargestellt (siehe Fenne und Moore). Die Schneifel ist die niederschlagsreichste Gegend in Rheinland-Pfalz. Wasser spielt eine sehr bedeutende Rolle für das ökologische Gleichgewicht der Schneifel.

Hier dürfen nicht unbesonnen Flächen für Windenergie ausgewiesen werden, ohne die Folgen, Gefahren und Auswirkungen beurteilen zu können. Eine geologisch-hydrologische Untersuchung hat dies zu klären.

Unser Wasser- auch das Trinkwasser- stammt aus dem Grundwasser der Schneifel. Wir möchten auch zukünftig das Wasser unbesorgt nutzen können.

Forderungen:

- Ausschluss der mit Verschmutzungsempfindlichkeit IV („sehr hoch“) ausgewiesenen Gebiete für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan
- Erstellung eines Geologisch-hydrologisches Sondergutachten für das Gebiet Schneifel

5 Fauna

5.1 Schwarzstorch

Es besteht eindeutig ein sehr hohes Konfliktpotential für den Schwarzstorch durch die geplanten WEA im Sondergebiet C auf der Schneifel. Und zwar durch

- a) die Reduzierung der minimalen Schutzzone von 3.000 m auf 1.000 m und
- b) Verbauung der Flugkorridore zwischen den Horsten und Nahrungshabitaten.

5.1.1 Schwarzstorch Raumnutzungsanalyse

Erstellt durch Ginster Landschaft + Umwelt für **Windpark TEVEN GmbH & CoKG** (GINSTER, Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch, 2015)

Die Raumnutzungsanalyse ist mit Gegenstand zur Feststellung und Klärung natur- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen. Spezielle Aufgabe der Raumnutzungsanalyse ist die Beziehungen und Bewegungen zwischen Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten zu ermitteln um die Aktivitäten im Gefahrenbereich von WEA zu bestimmen.

Anlass hierzu ist das Artenschutzgesetz (§44 BNatSchG). Das Artenschutzgesetz beinhaltet nicht nur das Tötungsverbot, sondern auch das Störungs- und Zerstörungsverbot. Zur

Sicherstellung dieses Gesetzes sind daher Schutzabstände um mögliche und bekannte Gefahrenquellen einzuhalten. Artenabhängig gibt das juristisch anerkannte Helgoländer Papier¹⁰ der staatlichen Vogelschutzwarten Deutschland hierzu entsprechende Angaben.

Für den Schwarzstorch wurden im Helgoländer Papier der Mindestabstand zum Horst auf 3.000 m und der Prüfbereich auf 10.000 m vorgegeben. Grundlage für diese Festlegungen waren Erkenntnisse von Schwarzstorch-Horsten in der Nähe von WEA und die langjährigen Beobachtungen von ROHDE (2009):

„Die heimliche und störungsempfindliche Art kann durch WEA im Brutgeschäft erheblich gestört werden. Der Bruterfolg kann sinken und Brutplätze können aufgegeben werden. Sechs auswertbare Brutvorkommen in Brandenburg mit WEA im 3-km-Radius um den Horst hatten über Jahre schlechten Bruterfolg und/oder waren nur unregelmäßig besetzt. ... Dafür gibt es übereinstimmende Beobachtungen aus allen Bundesländern mit Brutvorkommen, die über Jahre belegen, dass Schwarzstörche zur Brutzeit lange Flüge in ergiebige Nahrungshabitate unternehmen. Die dabei zurückgelegten Distanzen können bis zu 20 km und mehr betragen. Dabei wechseln sich Phasen des Aufstieges durch Thermikkreisen mit Gleitphasen unter Höhenverlust ab. Dieses besondere Verhalten macht es möglich und notwendig, bevorzugt genutzte Flugrouten im Prüfbereich abzugrenzen, die frei von WEA gehalten werden sollten. Die einzige bisher publizierte Funktionsraumanalyse zum Schwarzstorch, in der Rohde (2009) 21 Brutplätze über die Dauer von 14 Jahren untersucht hat, deutet darauf hin, dass Nahrungsflüge regelmäßig in eine Entfernung von bis 7 km und mehr vom Brutwald reichen. Aufgrund dieser Ergebnisse und langjähriger Beobachtungen von Artspezialisten werden für den Schwarzstorch ein Mindestabstand von 3.000 Metern zum Horst sowie ein Prüfbereich von 10.000 Metern empfohlen. Der von Rohde (2009) empfohlene Restriktionsbereich von 7 km geht vom Rand des Brutwaldes aus und entspricht demzufolge ungefähr dem hier vorgeschlagenen Prüfbereich, der sich auf den Horststandort bezieht.“ (LAG VSW, 2015)

Das sogenannte „Helgoländer Papier“ ist als Fachkonvention anerkannt und somit Grundlage richterlicher Entscheidungen. Darauf wird auch im (NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN, 2012) mehrfach hingewiesen (u.a. Kap. 4.2, 4.3).

Insbesondere da die dortige vage Begründung „Hinweise ... lassen vermuten“ nicht die wissenschaftlichen Aussagen der Fachkonvention aufheben können.

*„¹² und *: Aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen lassen vermuten, dass hier der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000 m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen kann (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000 m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind.“*

Wir halten diese Abweichung vom „Helgoländer Papier“ für weder sachlich noch fachlich begründet, sowie rechtlich nicht haltbar und erheben gegen die Aufweichung der Tabu- und absoluten Schutzzone Einspruch.

¹⁰ (LAG VSW, 2015)

Zur Raumnutzungsanalyse gehören die zwei Aufgabenschwerpunkte: Funktionserfassung und die Konfliktpotentialermittlung.

Die **Funktionsanalyse** umfasst die Ermittlung von Brut-, Schlaf-/Sammelplatz und Nahrungsgebieten genauso wie die Bewegungsräume untereinander. Diese Aufgabe scheint ansatzweise erfolgt zu sein. Allerdings sind hierbei handwerkliche und methodische Fehler aufgetreten. Dazu gehören:

- dass die Anzahl ausgewählter Beobachtungspunkte in Bezug auf die Topographie der Schneifel für eine sichere Bestimmung einer Raumnutzungsanalyse nicht ausreichend ist,
- die Beobachtungspunkte (BP) bezogen z.B. auf das Sondergebiet C-1 Neu zu weit für einwandfreie Bestimmung entfernt sind. So beträgt die durchschnittliche Entfernung der BP (ohne die drei BP in Horstnähe) mehr als 9 km zum Sondergebiet C-1 Neu,
- verhaltenstypische Beobachtungen¹¹ nicht bzw. nicht in der erforderlichen Anzahl erfolgt sind. Beispiel Horst Knaufspesch am Beispiel „Dokumentation von Ankunft und Balz“: „in der Zeit zwischen Februar und April ist die Ankunft und die Balz mit 5 Begehungen zu dokumentieren“ und nicht mit nur 2 Begehungen,
- ferner sind aus dem Analysenbericht folgende Informationen nicht zu entnehmen:
 - o Benutztes Instrumentarium zur Beobachtung, Identifikation und Messung,
 - o Name und Nachweis der Qualifikation des Beobachters,
 - o Beobachtungswerte für die Zeiten der Dämmerung ¹¹ (nach dem Artenhilfskonzept¹² rund 1 ½ Stunden vor- und nach Sonnenuntergang) und
 - o die Dokumentation der Nahrungsgebiete.

Bei der Ermittlung des **Konfliktpotentials** müssen verständlicherweise zwei wesentliche Faktoren bekannt sein: der Gegenstand an dem ein Konflikt auftreten kann und wie und warum es zum Konflikt kommen kann. Bekannt ist allgemein, dass der Gegenstand eine WEA ist und der Konflikt dahingehend entsteht, wenn z.B. ein oder mehrere Schwarzstörche von ihrem Brut-, Schlaf-/Sammelplatz zu den Nahrungsgebieten hin- oder zurückgelangen möchten. Um dies zu beurteilen, müsste wiederum bekannt sein,

1. wo der/die Standort/e der/die WEA/n sind
2. die Lage des Horstes,
3. die Lage/n des/r Nahrungsgebiete und letztendlich
4. die tatsächlich beobachteten Flugbewegungen in der Natur.

Wenn wir (GINSTER, Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch, 2015) betrachten, stellen wir fest, dass es

- bestätigte Angaben über zwei bekannten Horste (2.) gibt,

aber es in der Raumnutzungsanalyse **keine** Angaben zu

¹¹ (NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN, 2012)

¹² (STAATL. VOGELSCHUTZWARTEN HESSEN, RLP UND SAARLAND, 2012)

- den WEA-Standorten (1.),
 - den Nahrungsräumen (3.)
- und wg. Mängel bei der Untersuchung und im Analysenbericht
- **nicht gesicherte** Flugbewegungen (4.) vorliegen.

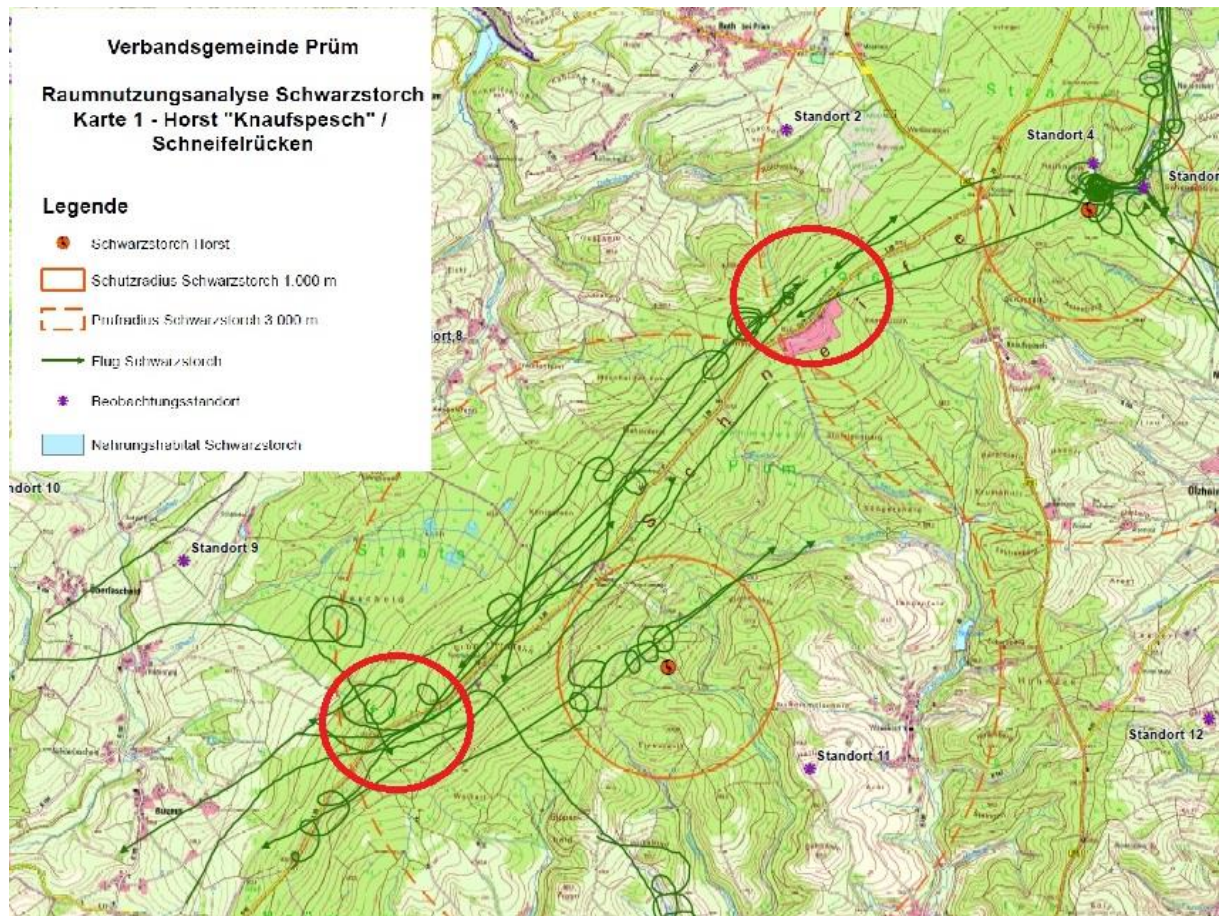
Die vorliegende Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch ist methodisch unzureichend und wissenschaftlich fragwürdig. Dies zeigt sich auch darin, dass zwar aus „Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorches (Ciconia nigra) im Schneifelgebiet der VG Prüm“, zitiert wird und sogar behauptet wird *„Insbesondere Daten aus der Untersuchung von WEBER(2013) fließen in die Ergebnisdarstellung für die jeweils betroffenen Horste ein“*¹³, der von Torsten Weber beobachtete Nahrungsflug über den nördlichen Schneifelh Rücken bei der Raumnutzungsanalyse aber genauso verschwiegen wird, wie das folgende Fazit bei Torsten Weber:

*„Der Schwarzstorch stellt im Bereich der Schneifel sicherlich die Vogelart mit dem größten Konfliktpotenzial für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Die Hauptnahrungshabitate liegen beidseits des Kammes in circa 500 m Entfernung zum Kamm. Allerdings liegen große Teile des Schneifelh Rückens im Norden zwischen Ormont und der ehemaligen Airbase weiter südlich in der Risikozone von 3.000 m um den seit langem besiedelten Brutwald bei Knaufspesch – dem einzigen aktuell bekannten Brutvorkommen innerhalb der Schneifel. **Dort wurde auch ein Nahrungsflug über den Kamm beobachtet und damit die funktionalen Zusammenhänge zwischen Brutwald auf der Südseite und aufgesuchten Nahrungshabitaten auf der Nordflanke belegt.** Dieser Korridor sollte von WKA freigehalten werden und nicht durch eine Reihe von WKA mit starker Barrierewirkung bei Flughöhen unter 200 m (Erhöhung Kollisionsrisiko, potenzielle Individuenverluste durch Vogelschlag an WKA, Scheuch-effekte) verstellt werden. **Die Errichtung von WKA in diesem Bereich steht der Bedeutung des Gebietes für den Schwarzstorch aus Gründen des Artenschutzes entgegen.** Eine weitere Ausschlusszone von 3.000 m für Windenergieanlagen ist um den Brutwald bei **Wutzerath** im Süden des Untersuchungsgebietes einzuhalten.“*

Es ist deutlich erkennbar, dass Fakten, die einen Windpark auf der Schneifel verhindern könnten, bei (GINSTER, Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch, 2015) ignoriert wurden.

Obwohl bei (GINSTER, Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch, 2015) der Schutzradius nicht berücksichtigt wurde und die ermittelten Flugkorridore –wie gezeigt– ungenügend sind, so ist dennoch die Überschneidung zwischen Flugkorridoren und dem/n geplanten Sondergebiete/n (Lage C1 und C2 entspricht roten Kreis in Karte) klar erkennbar.

¹³ (GINSTER, Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch, 2015) Seite 6



Bei seinen Ergebnissen begründet (GINSTER, Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch, 2015) die Reduzierung auf den 1.000m Horstabstand mit „Eine Schlaggefährdung besteht nach RICHARZ (2014) speziell für unerfahrene Jungvögel sowie während der Balz. Beides betrifft das näherer Umfeld (1.000 m-Radius) des Revierzentrums.“

Diese Aussage findet sich bei (RICHARZ, 2014) weder wörtlich noch inhaltlich. Dagegen ist bei (RICHARZ, 2014) auf Seite 39 zu lesen: „Der Schwarzstorch bewältigt zwischen den Brut- und Nahrungshabitaten über Wald und Offenland, in Abhängigkeit der Nahrungsverfügbarkeit, Flugstrecken von 10 bis 20 Kilometern. In Abhängigkeit des Nahrungsbedarfs, der mit dem der Fortentwicklung der Jungvögel zunimmt, steigt auch die Anzahl der Flugbewegungen vom Nest in die mehr oder weniger entfernt liegenden Nahrungslebensräume. Der sich daraus ableitende Raumbedarf ist beachtlich und kann je nach Standortnutzung durch WEA zu erheblichen Konflikten führen, besonders dann, wenn die Anlagen im Bereich der regelmäßig vom Schwarzstorch frequentierten Flugkorridore gebaut würden.

Ein Großteil der Flugbewegungen in die 5-7 Kilometer entfernt liegenden Nahrungshabitate sind Direktflüge, wobei die Flughöhen von den Witterungsverhältnissen abhängig sind. In der Regel nutzt der Schwarzstorch den kürzesten Weg ins Nahrungshabitat. **Dieses Verhalten macht es möglich und notwendig, bevorzugte Flugrouten in einem Prüfbereich abzugrenzen und diese in jedem Fall frei von Windkraftanlagen zu halten.“**

Nach (RICHARZ, 2014) müsste danach der Schneifelrücken auf jeden Fall von WEA freigehalten werden, selbst wenn der ansonsten geforderte 3 km Radius rund um den Horst keine Berücksichtigung fände.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die ermittelten Defizite bei der Raumnutzungsanalyse exemplarisch für den Bereich des Horstes um Knaufspesch dargelegt wurden. Sie gelten im gleichen Maße für die Raumordnungsanalysen bei den Horsten von Kleinlangenfeld, Winterscheid und Masthorn.

Fazit:

Die vorliegende Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch ist - wie oben dargelegt - methodisch unzureichend und entspricht weder dem naturschutzfachlichen Rahmen RLP¹⁴, noch wissenschaftlichen Standards. Zudem lässt das Ergebnis vermuten, dass die Studie durch den Auftraggeber (Windpark TEVEN GmbH & CoKG) zugunsten des Baus von WEA auf der Schneifel beeinflusst wurde.

Forderungen:

- Erstellung einer Raumnutzungsanalyse, die den fachgerechten Anforderungen entspricht
- Einhaltung der 3.000 m Sperrzone zu den Schwarzstorchhorsten, wie bei Weber, (RICHARZ, 2014) und im Helgoländer Papier verlangt

Aus Gründen des Naturschutzes und nach den Gesetzen des BNatSchG sind allein auf Grund der beiden Horste Knaufspesch und Gondenbrett und den für besonders geschützte und besonders kollisionsgefährdete Arten vorgeschriebene Schutzabstand von 3.000 m der größte Teil der auf dem Schneifelrücken geplanten Windenergieanlagen nicht möglich. Ausgeschlossen sind zudem die neuen Gebiete C-1 Neu und C-4 Neu, die komplett im Schutzradius liegen.

5.1.2 Schwarzstorch weitere Gutachten

Es besteht eindeutig ein sehr hohes Konfliktpotential für den Schwarzstorch durch die geplanten WEA im Sondergebiet C auf der Schneifel. Und zwar durch

- c) die Reduzierung der minimalen Schutzzone von 3.000 m auf 1.000 m und
- d) Verbauung der Flugkorridore zwischen den Horsten und Nahrungshabitaten.

Diese Feststellung ist trotz des mangelhaften Gutachtens zur Raumnutzungsanalyse ersichtlich. Siehe diesbezügliche Stellungnahme.

Das Ornithologische Gutachten, das ebenfalls Angaben zum Schwarzstorch beinhalten soll, wurde nicht vollständig der Öffentlichkeit bereitgestellt (6 von 42 Seiten). Daher ist das Ergebnis nicht nachvollziehbar und nicht prüfbar.

¹⁴ (NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN, 2012)

Zum Hinweis im Umweltbericht: „Über Schwarzstorchvorkommen auf belgischer Seite liegen keine Informationen vor.“

Hier würde uns interessieren bei welcher Stelle in Belgien um Auskunft ersucht worden ist. Ferner liegen uns für den Bereich Manderfeld – Weckerath von den Jahren 2010 bis 2015 Aufzeichnungen über den Schwarzstorch vor, die wir gerne fachkundigen Stellen bereitstellen.

5.2 Milan

Im Umweltbericht für den Bereich der Schneifel wird unter den windkraftsensiblen Tieren der Rotmilan mit vier Horsten aufgeführt. Alle diese Horste liegen im nördlichen Bereich der Schneifel (Schlausenbach, Roth). Ebenfalls von Ginster stammt die an zwei Tagen erfolgte Rastvogelzählung, die ebenfalls im nördlichen Bereich der Schneifel durchgeführt wurde (nähe Herzfenn, Schlausenbach, Kobscheid, Roth, Halenfeld, Laudesfeld, Buchet). Bemerkenswert war die Anzahl verschiedener Großvögel, als auch deren Anzahl. Gesichtet wurden Milane (80 mal), Rohrweihen (5), Wanderfalke (3) sowie Graureiher und Wiesenweihe.

Nicht gesichtet und aufgelistet sind noch andere in der Schneifel beheimatete Großvögel wie Kolkrabe, Raufußbussard, Silberreiher, Falken, Weihen, Habicht, Wanderfalke, Merlin und in großer Zahl der Mäusebussard.

Als Ergebnis zu den Ausführungen über den Milan im Umweltbericht lässt sich folgendes zusammenfassen:

- im nördlichen Umfeld der Schneifel wurde eine sehr hohe Anzahl Rotmilane ermittelt (an zwei Tagen 80 mal),
- es wurden nur 4 Horste aufgeführt, alle im nördlichen Bereich der Schneifel,
- vom südlich gelegenen Bereich der Schneifel (Sellerich, Hontheim, Obermehlen, ..) gibt es
 - o keine Untersuchungen
 - o keine Horste
- die Sonderfläche für Windenergie überschneidet den Schutzbereich von zwei der vier bekannten Horste,
- nicht bekannt ist zudem in wieweit die Wälder im Schutzbereich der Horste für Überflüge genutzt werden,
- eine Funktionsraumanalyse für den Rotmilan fehlt. Nach dem Helgoländer Papier liegt der Prüfbereich für den Rotmilan bei 4.000 m
- letztendlich ist anzunehmen, dass keine Felduntersuchung zum Auffinden von Horsten erfolgt ist und die benannten Horste aus anderen Aufzeichnungen stammen,
- den Verfassern sind allein drei nicht aufgeführte Horste zwischen Schlausenbach und Halenfeld bekannt.
- zudem liegen uns Informationen über 5 weitere Horste an der Südseite der Schneifel vor,

- wovon voraussichtlich der Schutzbereich von drei Horsten durch das Sondergebiet C verletzt werden.

Autorisierten und fachkundigen Stellen werden die Informationen gerne zur Verfügung gestellt bzw. Kontakt zu den Informanten vermittelt.

Forderungen:

- Einhaltung der 1.500 m Sperrzone zu den Rotmilanhorsten
- Berücksichtigung aller bekannten Milan – Horste
- Durchführung einer qualitativen Felduntersuchung im Bereich aller geplanten Sondergebiete unter Berücksichtigung der Prüfradien
- Ausweitung der Untersuchungen auch auf die anderen vorhandenen geschützten und windkraftsensiblen Vogelarten.

5.3 Fledermaus

Seriöse Schätzungen gehen von 200.000, manche gar von bis 400.000 getöteten Fledermäusen durch Windkraftträder aus. Todesursache sind Kollisionen oder Barotrauma. Unter Barotrauma versteht man das Platzen von Fettbläschen vorwiegend im Bereich der Lunge und anderen inneren Organen. Im Gegensatz zur Kollision tritt der Todesfall nicht unmittelbar vor Ort ein, sondern oft Minuten, manchmal Stunden später ein. Ein Grund mit, warum die Schätzungen über die Anzahl der getöteten Tiere so weit auseinander gehen, da sie i.d.R. nicht in unmittelbarer Nähe der WEA gefunden werden. Ursache der Verletzungen ist der durch die Windräder verursachte Druckabfall mitbedingt durch die extreme Geschwindigkeit an den Blattspitzen von bis zu 300 km/h.

Neueste Untersuchungen gehen davon aus, dass die meisten Todesfälle Tiere während der Durchreise beim Fledermaus-Zug betreffen. Große Flugrouten der aus Nordosteuropa stammenden Tiere kreuzen Deutschland auf dem Weg nach Süd- und Westeuropa. Damit fällt Deutschland eine zentrale Aufgabe zu, einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der wandernden Fledermäuse in Europa zu leisten¹⁵. Besonders betroffen sind hierbei Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und die Rauhaufledermaus. Alle drei Arten sind übrigens auch in der Schneifel beheimatet.

Besondere Aspekte sind mit dem Bau und dem Betrieb von WEA im Wald neu mit zu berücksichtigen:

- Allgemein bekannt ist, dass es oft zu Lebensraumverlusten durch die Veränderung wichtiger Jagdhabitats oder durch den Verlust wertvoller Quartierbäume kommt.
- Das Fledermäuse zwar gut hören, aber schlecht sehen, dürfte ebenfalls allgemein bekannt sein. Neu ist aber, dass sie wohl WEA mit Bäumen verwechseln. Bäume bieten

¹⁵ <http://www.izw-berlin.de/pressemitteilung/das-haut-die-staerkste-fledermaus-um.html>

Unterschlupf (lose Rinden, Astlöcher, Baumhöhlen) und sie sind Treff- und Sammelpunkt für Artgenossen. Und hier insbesondere bei „markanten“ Bäumen.

- Viele Fledermäuse nutzen Freiflächen im Wald als Habitate. Mit dem Bau und den Betrieb von WEA werden große Freiflächen (1 ha/WEA) geschaffen, die Fledermäuse zur Nahrungssuche besonders gerne aufsuchen.

Gerade bei den letzten beiden Punkten ergibt sich somit eine erhöhte Gefahr für Fledermäuse durch Kollision oder durch das Baro-Trauma getötet zu werden!

Sämtliche europäischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nicht nur durch das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor Tötung, Störung und Lebensstättenschutz stehen. Sie sind zudem im Anhang IV gelistet. Das Große Mausohr – als Schutzziel des FFH-Gebietes Schneifel – steht sogar im Anhang II der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Tierarten unter gemeinschaftlichen (Europaweiten) Interesse! Zudem sind alle nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 b) BNatSchG als streng geschützte Arten eingestuft.

Bekannt ist auch, dass bei der Planung und dem Betrieb der meisten WEA Fledermäuse nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt wurden und werden. In der Folge wird ein Großteil der Anlagen momentan naturschutzfachlich widerrechtlich betrieben. Das wird sich auch nicht bei der Aufstellung und dem Betrieb von WEA in Waldgebieten ändern. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die möglichen Schutzmaßnahmen selten im immissionsrechtlichen Verfahren tatsächlich gefordert, und wenn doch, selten überprüft und kontrolliert werden. Selbst wenn dies – wie im Fall der VG Prüm im Planungsumfeld – planerisch berücksichtigt würde, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltregularien etc. aus dem einfachen Grund nicht mit Erfolg versehen, da es für WEA im Wald (zwischen Baumgipfel und WEA) derzeit keine gesicherten Algorithmen und Methoden zur Abschaltung bekannt sind und damit umgesetzt werden können.

Das Sondergutachten (GESSNER LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2015) stammt aus dem Jahr 2015 unter Grundlage der von BGHPlan vorgegebenen Vorrangflächen für Windkraft mit Stand vom 12.02.2015. Im September 2016 beschloss der Rat der VG Prüm die Kriterien zu ändern, was natürlicherweise zu einer Veränderung der zu prüfenden Vorrangflächen führte. Neben der Verkleinerung oder dem Ausschluss bisheriger Vorrangflächen wurden auch neue Flächen in der Schneifel ausgewiesen. Die Beurteilung und Einschätzung der 2016 neu ausgewiesenen Sonderflächen waren daher nicht Bestandteil der Auftragsvergabe für den „Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Schneifel“ und fehlen daher in dem Gutachten. Hier sollte das Gutachten, um aussagekräftig zu sein, vervollständigt werden.

Bei der Einschätzung des großen Mausohrs wird im Fachbeitrag (GESSNER LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2015) auf die Rote Liste Deutschland verwiesen. Dort wird das Große Mausohr als „V“ (Vorwarnliste) mit stark negativer Tendenz eingestuft. In der Roten Liste von Rheinland-Pfalz jedoch wird das Große Mausohr unter der Kategorie „2“ (stark gefährdet) aufgeführt, d.h. auf Landesebene wird der Bestand deutlich bedrohter eingeschätzt als Deutschlandweit.

Bemerkenswert bei den Untersuchungsergebnissen ist die große Anzahl vorgefundener Fledermausarten. Bei vielen dieser Arten ist der Bestand in Rheinlandpfalz bereits stark geschwächt, u.a. Zwergfledermaus (3), Kleine und Große Bartfledermaus (2), Wasserfledermaus (3), Fransenfledermaus (1), Rauhaufledermaus (2), Großen Abendsegler (3), kleinen Abendsegler (2), Bartfledermaus (2), Langohr (2), Mückenfledermaus. (Zahlen in Klammern weisen auf den Status in der „Roten Liste“ von RLP hin. Es bedeutet 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark und 3: gefährdet)

Umso bedauerlicher, dass aus dem Gutachten¹⁶, das alle anderen Fledermausarten behandelt, nur 2 Seiten (Titelseite und Seite 32) veröffentlicht wurden.

So ist es der Öffentlichkeit verwehrt sich ein Bild über Inhalt, Qualität und Seriosität des Gutachtens zu machen. Auf Seite 32 des Gutachtens ist zum Großen Mausohr zu lesen, „*der Bereich bei WEA 1 ist als Jagdgebiet geeignet und wird von einigen Tieren genutzt*“. Leider ist nicht ersichtlich, wo WEA 1 positioniert sein soll, so dass keine Rückschlüsse möglich sind. Zu den anderen Fledermausarten fehlt jede öffentlich zugängliche Aussage.

Wir verweisen auf das Landestransparenzgesetz und unsere Ausführungen zu „Nicht veröffentlichten Dokumenten“. Das Dokument ist zu veröffentlichen. Falls der Auftraggeber, der Windkraftprojektierer JUWI, dies nicht erlaubt, ist ein Fledermausgutachten durch die VG zu beauftragen, das in der Umweltprüfung Berücksichtigung findet.

Aber schon allein die Gefährdung des für das FFH-Gebiet als besonders schützenswerte Großes Mausohr wird –wie die vereinfachte Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit bereits deutlich aufzeigt- zum Ausschluss der Windkraft in der Schneifel mit hoher Wahrscheinlichkeit führen:

*„Nach den Fachkonventionen sind diese Flächen als B-Flächen (fakultativ genutzte Flächen) zu werten und bei Flächenverlusten die Orientierungswerte anzuwenden. **Eine Flächeninanspruchnahme** durch den Bau von WEA **überschreitet** schon **beim Bau einer einzigen Anlage die zulässigen Orientierungswerte zum tolerablen Flächenverlust** nach Lambrecht & Trautner (2007) **und ist damit FFH-rechtlich nicht zulässig.** „*

Insgesamt fordert das FFH-Verträglichkeitsgutachten weitere Untersuchungen:

*„Da es sich hier um ein hoch sensibles Schutzgebiet mit europarechtlicher Bedeutung handelt, wäre im Falle eine konkreten Windkraftplanung, welche diese Vorbedingungen erfüllt, **zu jedem Standort noch ergänzende Untersuchungen im Rahmen einer FFH-Prüfung zwingend notwendig**. Die Studie(n) muss (müssen) darlegen, dass keine Zweifel an der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des FFH-Gebietes bestehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Einzelfall eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist. Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die Ermittlung der Bedeutung, der beanspruchten Flächen für das Große Mausohr. Hierbei sind sowohl die Standflächen als auch alle baulichen Veränderungen zur Erschließung des Windparks in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Beachtet werden müssen auch die kumulativen Wirkungen weiterer, geplanter Windparks im Schutzgebiet und in dessen Umgebung. **Eine abschließende Beurteilung erfordert daher die Vorlage einer Gesamtplanung, damit alle Standorte kumulativ im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen bewertet werden können.**“ (GESSNER LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2015)*

¹⁶ Fledermauskundliche Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort Prüm, Auftraggeber JUWI Energieprojekte GmbH

Das Gutachten kommt zu dem Schluss:

„Es stellt sich die Frage, ob eine Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung im FFH-Gebiet „Schneifel“ unter diesen Umständen noch sinnvoll ist. Zu bedenken ist der Bedarf an weiteren, relativ aufwändigen Untersuchungen und ein hohe Planungsunsicherheit für den Betreiber.“

Wenn man bedenkt, dass diese Schlussfolgerung allein auf der Beurteilung des Großen Mausohrs beruht, kann man sich nochmals über das seltsame Vorgehen der Verwaltung wundern, fundierte und beschlossenen Kriterien im Laufe des Planungsverfahrens grundlos zu ändern, um im FFH-Gebiet Schneifel den Bau von WEA's zu ermöglichen.

Forderungen:

- Der „Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Schneifel“ ist um die durch die Kriterienänderung neu ausgewiesene(n) Sonderfläche(n) zu erweitern und zu ergänzen
- Ergänzende Untersuchungen beauftragen (ab Baumgipfelhöhe, Flugverhalten und Flugkorridore, fehlende Untersuchungsbereiche)
- Ergänzende Unterlagen zu den Messungen (Datum, Uhrzeit, meteorologische Angaben, ..) bereitstellen/veröffentlichen.
- Vollständige Veröffentlichung des „Fledermauskundliche Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort Prüm“ oder Alternativgutachten
- Sollte die Schneifel weiterhin als Sondergebiete für Windkraft im FNP verbleiben,
 - o sind weitreichende Untersuchungen entsprechend der Empfehlung des Sondergutachtens „Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeit „Schneifel“ aus 2015 von Gessner und entsprechend den Vorgaben von RLP ¹⁷ und unter Berücksichtigung des Expertenpapier ¹⁸ durchzuführen.
 - o Die Genehmigung für den Bau und dem Betrieb von WEA davon abhängig durchzuführen, dass für WEA im Wald anerkannte und nachgewiesene Vermeidungs- und Minimierungs-strategien zur Gefahrenabwehr für Fledermäuse existieren und diese als Auflage im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden und von den zuständigen Stellen überwacht werden können.

5.4 Wildkatze

Die Schneifel ist ein Schwerpunktbereich der Wildkatze in Rheinland Pfalz. Eine natürliche und ungestörte Ökologie, bei dem bisher nicht erforderlich war, Steuer- und Stiftungsgelder für die Wiederansiedlung und den Schutz der Wildkatze bereitzustellen. So steht richtig im Umweltbericht:

„Nach dem Wildkatzenwegeplan des BUND liegt das Sondergebiet vollständig innerhalb eines Kernlebensraums der Wildkatze und innerhalb einer Nebenachse des Hauptwanderkorridors.

Die Wildkatze benötigt als Lebensraum weitläufige Wald-, aber auch Sukzessionsflächen (Windwurf-flächen) und offene Waldwiesen und ist Leitart für möglichst naturnahe, kaum

¹⁷ http://hochmoseluebergang.rlp.de/pdf/Landespflege/Handbuch_Fledermaeuse_LBM_2011-03-24.pdf

¹⁸ <http://www.fledermausschutz-rlp.de/expertenpapier.pdf>

zerschnittene, wald-reiche Landschaften. Das Land Rheinland-Pfalz trägt als ein bundesweit bedeutsamer Verbreitungsschwerpunkt eine besondere Verantwortung für die Wildkatze.“
(BGHplan Umwelt, 2016)

„In der Roten Liste Deutschlands wird die Wildkatze als gefährdet eingestuft und in Rheinland-Pfalz ist sie potentiell gefährdet.

Die Wildkatze gehört zu den streng geschützten Arten nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sie ist in der EU-Richtlinie "Fauna, Flora, Habitate (FFH)" in Anhang IV bei den streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse eingeordnet.“¹⁹

Bereits in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans haben wir im Februar 2014 auf die Gefährdung der Wildkatze durch den Bau von Windkraftanlagen hingewiesen. Es ist bedauerlich, dass diese Einwände- wie so viele andere auch -weder beantwortet noch berücksichtigt, d. h. schlichtweg ignoriert wurden. Der Sachverhalt ist dennoch gleich geblieben: Die Wildkatze wird insbesondere während des Baus von Windenergieanlagen empfindlich gestört, sodass mit Reproduktionsausfällen zu rechnen ist. Der erforderliche Aus- und Neubau der Wege führt zur Zerschneidung des zusammenhängenden Lebensraums. Aber auch der Betrieb der Anlagen könnte durch Scheuchwirkung zu negative Auswirkungen für die Wildkatze führen.

Da Wildkatzen große Raumansprüche stellen, ist eine Standortanalyse in einer der folgenden Planungsphasen unzureichend.

Sogar der Umweltbericht weist für die Wildkatze durch die WEA ein hohes Konflikt-/Gefährdungspotential aus!

Forderungen:

- Durchführung und Veröffentlichung eines Gutachten über die Wildkatze im Rahmen des FNP
- Ausschluss von Schadensersatzforderungen potentieller WEA – Planer bei nachträglichem Verbot/Ausschluss der Bebauung im Rahmen des BImSchG wg. der Wildkatze

5.5 FFH-Verträglichkeit Nebenarten

Auch beim Gutachten FFH-Verträglichkeit Nebenarten haben wir zu den Ausführungen beim Schwarzstorch einige Korrekturen und Einwände. Zunächst einmal handelt es sich bei dem Schutzabstand von 3.000 m nicht um eine Empfehlung, sondern um die Festlegung durch eine Fachkonvention der Deutschen Vogelschutzwarten, die zugleich die anerkannte Grundlage richterlicher Entscheidungen ist.²⁰

¹⁹ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/artenschutzprojekte/saeugetiere/wildkatze/>

²⁰ VGH Bayern 22 B 14.1875, 22 B 14.1876 vom 29.03.2016

Zudem ist die Aussage „Im Prüfbereich der geplanten Konzentrationszone liegen zwei bekannte Schwarzstorchhorste“ nicht ganz korrekt und in der Sache nicht nachvollziehbar. Letzteres da der **Prüfbereich** nicht eindeutig definiert ist. Handelt es sich bei dem Prüfbereich um den Radius der Horste, um den Radius um die WEA oder um den Radius um die Konzentrationsfläche? Wenn es sich um einer der beiden zuletzt genannten handelt, stellt sich die Frage wo die Standorte der WEA dargestellt sind und wie bei einer Konzentrationsfläche (ein vielseitiges Polygon) ein Prüfradius gestaltet ist. In den dazugehörigen Raumnutzungsplänen sind lediglich die zuletzt genutzten Horste dargestellt. **Daher kann das Ergebnis der Untersuchungen nicht nachvollzogen werden.** Zudem ist fraglich, ob die aktuell nicht genutzten Horste im Eschvenn und der vor zwei Jahren noch bestandene Horst nahe Mooshaus (hier auf Grund der 5-Jahresregelung) ohne weitere Untersuchung auf den Schutzabstand von 1.000m reduziert werden dürfen. Bei einer Neubesetzung der Horste sollten auch diese Schwarzstörche ohne Windkrafthindernis z.B. zu ihren Nahrungshabitaten gelangen können. Daher sind entweder die Schutzabstände von 3.000 m einzuhalten oder auch diese Standorte bei der Prüfung mit einzubeziehen.

Wie seriös dieses „Gutachten“ und die von der gleichen Firma erstellten Schwarzstorch Raumnutzungsanalysen (sie wurden von der Firma Windpark TEVEN GmbH & Co.KG in Hamburg beauftragt) sind, lässt sich vielleicht am folgenden Zitat ablesen. In beiden „Gutachten“ steht: „Eine Schlaggefährdung besteht nach RICHARZ (2014) speziell für unerfahrene Jungvögel sowie während der Balz.“

Mit dieser Aussage versuchen die Autoren zu suggerieren, dass nur Schwarzstorchjungvögel und die Balz betroffen seien. Dieses Aussage findet sich bei (RICHARZ, 2014) weder wörtlich noch inhaltlich, sondern bei (RICHARZ, 2014) ist auf Seite 39 zu lesen: „Der Schwarzstorch bewältigt zwischen den Brut- und Nahrungshabitaten über Wald und Offenland, in Abhängigkeit der Nahrungsverfügbarkeit, Flugstrecken von 10 bis 20 Kilometern. In Abhängigkeit des Nahrungsbedarfs, der mit dem der Fortentwicklung der Jungvögel zunimmt, steigt auch die Anzahl der Flugbewegungen vom Nest in die mehr oder weniger entfernt liegenden Nahrungslebensräume. Der sich daraus ableitende Raumbedarf ist beachtlich und kann je nach Standortnutzung durch WEA zu erheblichen Konflikten führen, besonders dann, wenn die Anlagen im Bereich der regelmäßig vom Schwarzstorch frequentierten Flugkorridore gebaut würden.

Ein Großteil der Flugbewegungen in die 5-7 Kilometer entfernt liegenden Nahrungshabitate sind Direktflüge, wobei die Flughöhen von den Witterungsverhältnissen abhängig sind. In der Regel nutzt der Schwarzstorch den kürzesten Weg ins Nahrungshabitat. **Dieses Verhalten macht es möglich und notwendig, bevorzugt genutzte Flugrouten in einem Prüfbereich abzugrenzen und diese in jedem Fall frei von Windkraftanlagen zu halten.**“ (RICHARZ, 2014)

Zur Gefährdung von Jungvögel durch WEA kann dem Gutachten (Weber, 2013) entnommen werden:

„Außerdem finden die Flugaktivitäten der noch unerfahrenen Jungstörche vor allem unter 4.000 m Distanz zum Bruthorst statt (RICHARZ ET AL. 2012).“⁴⁾

Nicht erwähnt, daher konnte es von Ginster auch nicht falsch zitiert werden, heißt es bei (RICHARZ, 2014) zum Schwarzstorch weiter:

„Die besonders heimliche und störungsempfindliche Art kann durch WEA im Brutgeschäft erheblich gestört werden. Der Bruterfolg kann sinken und Brutplätze können aufgegeben werden.“

Zum Thema Prüfbereich äußert sich (RICHARZ, 2014) in der besagten Studie wie folgt:
„Der einzige bisher publizierte Funktionsraumanalyse zum Schwarzstorch, in der Rohde (2009) 21 Brutplätze über die Dauer von 14 Jahren untersucht hat, deutet darauf hin, dass Nahrungsflüge regelmäßig in eine Entfernung von bis zu 7 km und mehr vom Brutwald reichen. Aufgrund dieser Ergebnisse und langjähriger Beobachtungen von Artspezialisten werden für den Schwarzstorch ein Mindestabstand von 3.000 m zum Horst sowie ein Prüfbereich von 10.000 m empfohlen. Der von Rohde (2009) empfohlene Restriktionsbereich von 7.000 m geht vom Rand des Brutwaldes aus und entspricht demzufolge ungefähr dem hier vorgeschlagenen Prüfbereich, der sich auf den Horststandort bezieht.“

Zu dem übrigen im FFH-Verträglichkeitsgutachten Nebenarten genannten Arten, können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgeben, da Beobachtungen, Daten und Belege von Untersuchungen der Arten vollständig fehlen. Dies ist möglicherweise dem Umstand geschuldet, dass das Gutachten „Windpark Schneifel Faunistische Untersuchungen“, Ginster Landschaft und Umwelt, 2015 im Auftrag der Windpark TEVEN GmbH & Co KG nicht veröffentlicht wurde.

Forderung:

- Veröffentlichung aller Unterlagen, Messdaten und Beobachtungen auf denen das Gutachten basiert, inklusive Gutachten „Windpark Schneifel Faunistische Untersuchungen“, Ginster Landschaft und Umwelt, 2015 im Auftrag der Windpark TEVEN GmbH & Co K
- FFH-Verträglichkeitsgutachten Nebenarten, das wissenschaftlichen Standard entspricht (u.a. korrekte Zitate) und durch qualifizierte Fachleute erstellt wurde.

5.6 Vogelzug-Schneifel

Wir widersprechen den Aussagen des Gutachtens zum Vogelzug – Schneifel von Dr. Olaf Denz und Dipl.-Biol. Torsten Weber (BGHplan Rast- und Zugvogel, 2013) zum Kranichzug und erheben dagegen Einspruch.

Grund des Einspruches sind die Beobachtungen und die daraus abgeleitete Ergebnisse zu Anzahl und Bedeutung der Kranichzüge. Sie ist nach unseren Erfahrungen deutlich zu gering. Lt. Beobachtungsprotokollen im Anhang 1 des Gutachtens wurden rund 60 Züge mit insgesamt 2.100 Tieren, an nur 4 Tagen (7., 21., 22. und 27.10, immer nur vormittags) protokolliert.

Aus unserer Beobachtungen und Aufzeichnungen ergibt sich ein Bild mit einer weit größeren Zahl von Tieren.

Unser Wohnhaus befindet sich in der Nähe des im Gutachten erwähnten Geländepunktes GP8 (vermutl. rd. 800 – 1.000 m entfernt). Von hier beobachten und notieren wir seit Jahren die immer wiederkehrenden Züge der Kraniche.

Kranich - Vogelzug, eigene Beobachtungen zw. 2008 und 2017

Die Angaben beruhen auf sporadische Beobachtungen (Zufallsbeobachtungen). Nicht jeder Zug, besonders bei schlechter Witterung wurde registriert. Gelegentliche Überprüfungen der Zählungen an Hand von Foto's belegen oftmals eine höhere Anzahl als die beim Vorbeiflug geschätzte und notierte Anzahl. Zudem konnte durch häufige Abwesenheit natürlich keine lückenlose Beobachtung erfolgen.

In den meisten Jahren begannen die Zugvogelwanderungen in die Winterquartiere um dem 20. Oktober. Mitte November ist i.d.R. der erste von zwei Zugperioden abgeschlossen. Der Schwerpunkt des „ersten“ Kranichzugs liegt zwischen dem 28.Oktober und 12. November. Im Dezember wurden bisher keine Zugvogelbewegungen festgestellt. Von Anfang bis Mitte Januar folgt ein weiterer, allerdings kleiner Zug von Tieren.

Zwischen der zweiten Februarhälfte und Mitte März, manchmal bis Ende März erfolgt die Rückreisewelle in die Sommerquartiere. Die Rückreise in die Sommerquartiere erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als die Reise in die Winterquartiere.

An manchen Tagen konnten 1-2.000 Tiere am Tag, einmal rd. 5.000 beobachtet werden. Die Flughöhe ist oftmals - aber nicht immer – wetterabhängig. Am selben Tagen fliegen Züge gerade über Baumgipfelhöhe, andere Züge aber auch in mehreren 100 m Höhe (selten höher als 500 m).

Schwerpunktmäßig erfolgen die Flüge nach der Mittagszeit, gelegentlich auch noch bei Dunkelheit.

Die Aussagen über Flughöhe in dem Gutachten Vogelschutz-Windenergie²¹ bestätigen die eigenen Beobachtungen:

„Die Flughöhe bewegt sich – je nach Wetterlage – oft zwischen 1 und 450 m über Grund (Meridian 175 m). Gerade bei Nebel und fehlenden Aufwinden fliegen Kraniche sehr tief.“

An manchen schönen und warmen Tagen im Oktober oder März flogen die Kraniche so tief über Hascheid, dass der durch die Flügel verursachte Luftzug auf der Terrasse gespürt wurde. Bei Nebel rasten die Tiere gelegentlich am Rand der Schneifelhöhe, beispielsweise - weise am Stakesbaum (Bildnachweis).

Die Flugkorridore bewegen sich etwa zwischen Auw/Herzfenn und dem Schneifelkamm, entlang der nordwestlichen Seite der Schneifel. Dabei verlaufen die meisten Züge zwischen Hascheid und dem Schneifelkamm. Die Südseite der Schneifel kann vom Beobachtungspunkt/Wohnhaus nicht eingesehen werden.

²¹ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Isselbacher, Vogelschutz und Windenergie in RLP, 2001
https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/vogelschutz_windenergie2001.pdf

Im Februar 2017 konnte an zwei Tagen die Barriere und Scheuwirkung der WEA bei Ormont/Reuth und bei Kehr zufällig beobachtet werden.

- Notizen vom 14. Februar (Standort Hascheid, Wetter sonnig):
 - Aus Richtung Eschvenn kommend, über Kesselfenn kreisend, dann nochmals 2 mal vor (Richtung) Reuth kreisend weiter von 100 auf 300 m steigend
 - über Halenfeld, dann Hascheid, weiter Richtung Ormont, von 100 auf 300 steigend, vor Ormont Zug auseinandergerissen, dann kreisend
- Notiz vom 23. Februar (bei Autofahrt Kraniche gesichtet, Standort: WEA bei Kehr) zwischen B421 und Kehr unmittelbar vor einer Wand mit WEA, 3 Züge à 50 – 100 Tiere gesichtet. Alle Schwärme wurden vor den WEA aufgerieben. Zwei Schwärme auf einer Weide zwischengelandet. Alle Schwärme wurden in viele Teilschwärme (teilw. nur bis zu 6 Tieren) aufgetrennt. Teilweise brauchten sie mehr als 30 Minuten um hinter dem Wall der WEA hindurch zukommen. In Sichtweite waren 5 WEA, alle standen voll im Wind, einer Stand / war vermutl. außer Betrieb. Außer der einen Anlage (defekt?) waren sonst keine Anlagen wegen des Vogelzuges abgeschaltet worden. Das Wetter war neblig (< 100m) und kalt mit starkem böigen Winden (Video, Bildnachweis).

Auf Wunsch werden die visuellen und schriftlichen Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt.

Wegen der großen Differenzen zwischen unseren Zufallsbeobachtungen und den im Gutachten hinterlegten Beobachtungen (Anzahl und Größe der Züge) zum Kranichzug, halten wir die Erhebung nicht für repräsentativ und ausreichend.

Auch die Studie „Vogelschutz und Windenergie in RLP“ weist Zugverdichtung bei Schlausenbach im Herbstzug aus.²¹

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass Aussagen im Text nicht durch die veröffentlichten Beobachtungen nachvollzogen werden können.

So ist im Gutachten zu lesen:

„Der Kranichzug über dem Schneifelhöhenzug wurde an drei Zugtagen möglichst mit zu erwartenden Massenzug (27.10, 28.10 und 8.12) am Spätnachmittag bis in die Abendstunden synchron von GP1 und GP5 aus kontrolliert“ (BGHplan Rast- und Zugvogel, 2013) S.7

Gemäß den Protokollen fanden an den genannten Tagen entweder gar keine oder zumindest nachmittags keine Beobachtungen statt, so dass die Behauptung

„Während der Kranichzugkontrollen wurden an den drei Zugtagen insgesamt 3.982 Kraniche in 12 Trupps beobachtet“ (BGHplan Rast- und Zugvogel, 2013) S.14

weder belegt noch nachvollziehbar ist.

Forderung:

- Vollständige Bereitstellung aller erhobenen Daten und Beobachtungsprotokolle
- Klärung der Differenzen zwischen Text und Beobachtungen
- Vollständige und repräsentative Erhebung von Daten zum Vogelzug

6 Landschaftsbild

Um zu verdeutlichen, aus welchem Grund gegen die Planung zur Bebauung der Schneifel Einwände erhoben werden, sollen hierzu einige Textpassagen aus dem Umweltbericht (BGHplan Umwelt, 2016) wiedergegeben werden:

*„Bei einer Gesamthöhe von etwa 200 m sind heutige Windenergieanlagen weithin sichtbar. **Zusammen mit der Drehbewegung des Rotors treten sie generell dominant in Erscheinung und haben erhebliche Auswirkungen auf das wahrgenommene Landschaftsbild. Durch ihre enorme Fernwirkung bei Witterungsverhältnissen mit guter Fernsicht beeinflussen sie den Erlebniswert großer Landschaftsräume.** Auch bei weniger günstigen Sichtverhältnissen werden sie noch in größerer Entfernung deutlich wahrgenommen.“*

...

Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 100 m Höhe ... , sind nachts rot blinkende Rundstrahlfeuer erforderlich.

„Dadurch kommt es zu einer nächtlichen Lichtverschmutzung, die weithin sichtbar ist und durch das permanente An- und Abschalten zu einer erheblichen optischen Störung werden kann. Zusätzliche Belastungen können durch die Summationseffekte bei geringen Abständen von mehreren Windparks entstehen.“

Als Widerspruch zu dieser recht eindeutigen Aufzählung negativer Faktoren, die mit der Zuspargelung von WEA auf der Schneifel sicher zu erwarten sind, beginnt die Einleitung zum Zustand des Landschaftsbildes mit der Aussage:

... „ist die kleinräumige Erlebnisqualität im Bereich des Sondergebietes als gering bis mäßig einzustufen ist.“

Um gleich darauf auf die Gefahren und Probleme der WEA für die Landschaft und den Bürgern hinzuweisen:

„Die großräumige Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Windenergienutzung wird als hoch bis sehr hoch eingestuft, da es sich um einen markanten und zusammenhängend wahrnehmbaren Höhenrücken handelt, der weithin sichtbar das Landschaftsbild prägt und maßgeblich die Eigenart des Naturparks Nordeifel bestimmt.“

Nicht nur, dass diese Aussage konträr zu den Anfangs beschriebenen Wirkungen von WEA auf Umweltschutzgüter (hierzu gehört das Landschaftsbild) ist, steht sie zudem vollständig im Widerspruch zur gültigen Landschaftsplanung der SGD Nord. Hier steht:

*„In der Landschaftsrahmenplanung werden die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume konkretisiert und um regional bedeutsame Räume für die Erholung ergänzt. In der VG Prüm handelt es sich dabei neben der **Schneifel** um die Talräume des **Ihrenbach**, des **Mehlenbach**, der oberen Prüm, des **Alfbachs** und der **Our** sowie um die Prümer Kalkmulde und um die Randzone des Duppacher Rückens.“*

Der Stellenwert der Schneifel ist zudem von Bedeutung, da sie auch in enger Beziehung zu

weiteren landesweit bedeutsamen Räumen steht. Und zwar als Quellgebiet des Mehlenbaches und Alfbaches sowie als Zubringer vieler weiterer Bäche für die Our.

„Die Kammlage des Schneifelrückens als prägende morphologische Form der westlichen Eifel weist eine sehr hohe Einsehbarkeit im Fernbereich auf, so dass durch die weite Sichtbarkeit der hochaufragenden Windenergie-anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wahrscheinlich sind (siehe Sichtfeldkarte im An-hang). Die landschaftsbildprägende Silhouette des Schneifelrückens wird im erheblichen Umfang technisch überprägt werden (siehe Fotomontagen im Anhang), so dass der ursprüngliche Landschaftscharakter verloren geht. Auch jenseits der 10 km werden die WEA einen markanten Punkt im Landschaftsbild darstellen.

Konfliktpotenzial/Gefährdung: sehr hoch“

Diese Einschätzung teilen wir weitestgehend. Umso unverständlicher und nicht nachvollziehbar sind teilweise die Vorschläge diese Landschaftszerstörung vermeiden oder gar auszugleichen zu wollen. Eine Reduzierung der Sonderfläche auf Teilgebiete C-1 und C-4 Neu sind nicht wirklich ausreichend. Die negativen Folgen bleiben bestehen.

Auch die im Süden und Norden reduzierte Anzahl geplanter Anlagen stehen **auf** der Schneifel, im FFH/Natura2000 und im geschützten Biotopverbund. Auch diese sind weithin dominant sichtbar mit erheblichen Auswirkungen und enormer Fernwirkung. Neben der Lichtverschmutzung – in einem bisher lichtfreien Raum (hier kann noch die Milchstraße mit bloßen Augen betrachtet werden) führen die roten permanent An- und Abschalten der Befeuerung zusätzlich zu erheblichen Störungen. Zudem führen die Sondergebiete zu einer Zerschneidung der Landschaft, was letztendlich das ganze Gebiet nachhaltig berührt und zerstört.

Der Versuch, die Schneifel als höchste Hochebene der Eifel – mit seltenen und hochgeschützten Mooren -, als dritthöchste Erhebung der Eifel, als markantes Zeichen des Naturpark Nordeifel – Hohes Venn mit riesigen WEA zu zubauen und diese Natur in eine Industrielandschaft zu verwandeln, ist ein nicht wieder gutzumachender Eingriff, der vor keinem Gericht freigegeben wird.

Nach **§ 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB** stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben **die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.**

In vergleichbar exponierten Lagen, bei denen durch geplante Windkraftstandorte das Landschaftsbild gefährdet war, wurden bereits mehrfach Urteile gegen den Bau von Windrädern gefällt.

So hat das Verwaltungsgericht Koblenz gegen die Verunstaltung des Landschaftsbildes im Kreis Ahrweiler entschieden und den Bau der rund 114 m hohen Windkraftanlage gestoppt (Urteil vom 27.04.2004, Az. 1K 2673/03. KO)

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 18.11.2004 entschieden: *„Eine Verunstaltung ist zu bejahen, wenn in einer Mittelgebirgslandschaft an exponierter Stelle zu errichtende Windenergieanlagen unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht treten*

und durch ihre Rotoren optisch eine Unruhe stiften würden, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt.“ (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01)

Es gibt viele weitere Urteile in diesem Zusammenhang. Um nur einige zu nennen, die Entscheidungen des OVG NRW Münster Az. 10 A 97/99, des OVG Brandenburg Az. 7 B 27/02, des Verwaltungsgerichts Wiesbaden Az. 4 E 692/00, des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg Az. 8 S 737/02, des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Az.: 4 K 2525/01 und 4 K 2331/01...

Die veröffentlichte Sichtverschattungskarte für die Schneifelhöhe (2.2.3.2_karte_sichtverschattung_windparkvorhaben_schneifelhoehe_2015.pdf) zeigt deutlich welches große Gebiet durch die WEA beeinträchtigt würde. Dabei beruht diese Karte auf 200 m hohe WEA und nicht auf den 230m hohen Anlagen, die auf dem Schneifelrücken geplant sind.

Damit sind der Sichtbezug und die Wirkzonen wesentlich größer als der ausgewiesene 10 km Radius. Hier wird die Öffentlichkeit getäuscht. Die Sichtverschattungskarte ist neu zu erstellen.

In dem Erläuterungsbericht „Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Prüm“ ((BGHplan Landschaft, 2016) Seite 80) wird das Gebiet der Schneifel wie folgt zusammengefasst: „Für WEA ist dieser Raum v.a. wegen der sehr großen Fernwirkung, der Bedeutung für Naherholung und Tourismus, aber auch wegen des Vorkommens windkraftsensibler Arten als hoch bis sehr hoch empfindlich zu bewerten.“

Wir können uns nur wundern, warum aus dieser eindeutigen Bewertung der Schneifel, nicht die nahliegende Konsequenz gezogen wird, das Gebiet von der Windkraft auszuschließen.

Forderungen:

- Erstellung einer digitalen, der heutigen Technik entsprechenden Sichtfeldanalyse
- Aktualisierung der Sichtverschattungskarte Schneifelhöhe an die Höhe der aktuell geplanten WEA
- Auf Grund der hohen Unverträglichkeit bzw. dem sehr hohen Konfliktpotential wird ein vollständiger Verzicht von WEA-Anlagen auf und in der Schneifel gefordert, da das Landschaftsbild in einem sehr großem Umkreis verunstaltet wird
- Einbeziehung der betroffenen Belgischen Bürger im grenznahen Umfeld
- Einvernehmliche Abstimmung über WEA – Planungen in Deutschland und in Belgien zwischen den verantwortlichen Verwaltungen der VG Prüm den belgischen Verwaltungen (St. Vith, Büllingen und anderen betroffenen Gemeinden)

7 Erholung

Das Gebiet der Schneifel ist ein bedeutendes Erholungs- und Urlaubsgebiet. Viele Kurz-Besucher kommen nicht nur aus dem Umland, sondern aus den Großregionen Köln und Bonn bis hin zum Ruhrgebiet. Für viele ist die Schneifel ein beliebtes Urlaubsgebiet, das Gäste nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Belgien und der Niederlande besuchen. Neben dem Restaurant und dem angegliederten Wintersportzentrum mit Ski- und Rodelbahnen und Liften und Loipen, wird die Schneifel vor allem wegen ihrer Landschaft und der Ruhe geschätzt. Zudem kreuzen und beginnen etliche Fern- und Premiumwanderwege in der Schneifel - Wanderwege, die ebenfalls viele Gäste und Besucher anziehen. Neben dem im Umweltbericht aufgeführten Wegen Schneifelpfad, Jakobsweg, Maas-Rhein-Weg, Matthiasweg, Moore-Pfad und Westwallwanderweg, sollte auch der erst seit 2013 bestehende Premiumwanderwege „Bach-Pfad“ genannt werden. Zudem sind touristisch aufbereitete Fenn-Gebiete wie Braggfenn, Eschfenn oder das Naturschutzgebiet Rohrvenn Ziel vieler Besucher und Erholungssuchender.

Mit dem Bau von WEA werden viele dieser Wanderwege betroffen sein, da sie um ausgewiesenen Gebiet nicht die erforderlichen Mindestabstände einhalten.

Als Kriterium für die Eignungsanalyse wird ein Schutzabstand von 200 m zu Qualitätswanderwegen genannt ((BGHplan Begründung, 2016). S. 26). Ob dies den strengen Qualitätskriterien der Premiumwanderwegen genügt, ist zudem fraglich, da die WEA bis an die Grenze gebaut werden können und bei einer Flügelspanne von 80m sich der Abstand zum Weg erheblich verkürzt.

Technische Bauten, wie z.B. Windenergieanlagen, breite Wege (für Bau der WEA notwendig) und der Lärm der WEA, der trotz Abstand gut hörbar bleibt, führen berechtigterweise zu einer Abwertung oder sogar Aberkennung des Qualitätssiegels.

Einige dieser Premiumwege in und um Schneifel wurden erst vor einigen Jahren eingerichtet und aufwändig beworben. Schade, wenn dies verloren ginge.

Dabei ist zu bedenken dass mit dem Verlust des Premiumstatus nicht nur eine inzwischen kostenlose Werbung für die ganze Region verloren geht, sondern auch hohe wirtschaftliche Einbußen mit einhergehen. Welche Bedeutung ein Premiumstatus hat, beweisen Zahlen vom Rheinsteig, der bereits in den ersten 6 Monaten über 100.000 Besucher zählte, die schätzungsweise 3,5 Mio Euro Umsatz mit sich brachten ²². Für den Eifelsteig gibt es keine veröffentlichten Zahlen vor. Aber es heißt, dass er den Rheinsteig bereits überholt habe.

Speziell der Premiumweg Moore-Pfad Schneifel verläuft bei einer Gesamtlänge von 14,9 km auf über 3 km Länge innerhalb des Gebietes C4 Neu bzw. innerhalb des Schutzabstandes zu

²² <http://www.bte-tourismus.de/projekte/details/5>

diesem Gebiet, das nach Ergebnis der Umweltprüfung als geplantes Sondergebiet Windenergie ausgewiesen werden soll.

Zudem scheint den Erstellern des Dokuments leider der Verlauf dieser Wanderwege nicht bekannt zu sein. Durch die Wege und die 200m Schutzabstand sind die folgenden Gebiete betroffen: B1, C1, C3, C4, C5. Im Dokument (BGHplan Begründung, 2016) dagegen werden nur C1 und C4 aufgeführt

Nach unserem Verständnis gibt es auch Raumordnungspläne, damit Fehlinvestitionen vermieden werden. Nicht ohne Grund ist im LEP IV und im neuen Raumordnungsplan von 2014 die Schneifel ein „Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum“ und gehört zum landesweiten Biotopverbund.

Zur Ergänzung, ein Verweis auf das Positionspapier²³ des Bundesamtes für Naturschutz, in dem steht:

„Die Möglichkeiten der Naturbeobachtung und -erfahrung werden insbesondere bei Errichtung von WEA über Wald an visuell exponierten Standorten, wie z.B. in Kuppenlagen oder an Waldrändern, beeinträchtigt. Durch akustische und optische Wirkungen von WEA (Schattenwurf, Schallemissionen, Hinderniskennzeichnungen, Befeuerung) werden die Möglichkeiten der Erholung und der Naturerfahrung in Wäldern eingeschränkt, obwohl ihnen hierfür ein besonders hoher Stellenwert zukommt.

...

2.2 Freizuhaltende Bereiche/Ausschlussgebiete

Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Standortwahl auszuschließen. Dazu zählen bestimmte Schutzgebiete (Natura 2000, ..., Erholungsgebiete mit qualitativ hochwertigen Landschaftsbildern, Wanderkorridore von Vögeln und Fledermäusen und Gebiete mit Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten.“

Fazit: Das Beeinträchtigungsrisiko und Konfliktpotenzial für die Gebiete B1, B2, C1 bis C6 ist als hoch bis sehr hoch einzustufen ist. Hier stimmen wir mit der BGHPlan überein. Sei es durch Immission von Lärm oder die überregionale länder- und staatenübergreifende Zerstörung des Landschaftscharakters oder durch dem Verlust eines Erholungs- und Urlaubsgebietes.

Forderungen

- Verzicht auf die gesamte Sonderfläche C, da auch mit der Installation von WEA im Bereich C-1 und C-4 das Landschaftsbild massiv zerstört wird und das Schneifelgebiet ihre Funktion als überregionales Erholungs- und Feriengebiet verliert.
- Die Betroffenheit der Abstandszonen zu Qualitätswanderwegen ist zu korrigieren und in den Eignungsanalysen, sowie der Gesamtbewertung der jeweiligen Gebiete zu berücksichtigen.

²³ Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/bfn_position_wea_ueber_wald.pdf

- Berücksichtigung der Abstandsregelung WEA – Qualitäts- und Premiumwanderwege bei der Ausweisung der WEA-Gebiete mit dem Ziel die Premiumweg zu erhalten
- Realistische Überarbeitung oder Neuerstellung der Fotomontage vom Kalvarienberg bei Prüm. Die abgebildete Darstellung ist unbrauchbar und anfechtbar!

8 Mensch und Gesundheit

In der Zustandswiedergabe wird darauf hingewiesen, *dass sich 10 Ortschaften und 8 Außenbereichssiedlungen im direkten Umfeld des Sondergebietes C befinden, und somit direkt von den WEA betroffen sind. Nicht eingerechnet die anliegenden Orte wie Auw, Herzfenn, Oberlascheid, Bleialf, etc. Allein diese Feststellung zeigt sehr deutlich wie viele Menschen von den Auswirkungen mit WEA im Sondergebiet direkt betroffen sind. Das beweist auch die Einschätzung des **Konfliktpotenzials/Gefährdung mit sehr hoch.***

8.1 Lärm

Schalltechnische Summationseffekte

Bei den Auswirkungen zum Lärm stehen zwei zu beachtende und widersprüchliche Aussagen:

- a) *dass bei Roth bei Prüm und bei Kobscheid auf Grund der bestehenden und im Sondergebiet neu geplanten WEA **schalltechnische Summationseffekte** auftreten können. Daher müsse damit gerechnet werden, dass Anlagen zeitweise abgeschaltet oder mit reduzierter Umdrehungszahlen betrieben werden müssten.* (BGHplan Umwelt, 2016)
- b) *„Die tatsächlichen Schallimmissionen ... können erst rechnerisch ermittelt werden, wenn die genauen Anlagenstandorte und die jeweiligen Analagentypen feststehen.“* (BGHplan Umwelt, 2016)

Zu diesem Widerspruch wird Einspruch erhoben. Und zwar zum

- Schutz der Anwohner
- Schutz der Steuerzahler vor vermeidbaren Verlusten

Beweis

Fest steht, dass – so zumindest lt. Hersteller und diverser Lärmgutachten – sich die Immissionen von WEA zwischen 103 und 105 dB ²⁴ bewegen. Alle weiteren erforderlichen Informationen stehen ebenfalls zur Verfügung. Angefangen vom geplanten Sondergebiet, die daraus abzuleitende Topographie, die Anzahl geplanter WEA (9) oder die allgemein bekannten Regularien zur Platzierung von WEA in einer Windfarm und die sich daraus ergebende Anzahl möglicher WEA und die Höhe der Anlagen. Sofern weitere Details

²⁴ <http://www.windenergie-im-binnenland.de/flaechenverbrauch.php>

erforderlich sind wie Anlagentyp können diese Informationen von dem zukünftigen Betreiber der Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) erfragt werden.

Bei evm handelt es sich um Gesellschaft der öffentlichen Hand. Eine vorzeitige Klärung in wie weit die schalltechnischen Summationseffekte sich Auswirkungen, ggf. als Ergebnis den Ausschluss von WEA im Sondergebiet C-1 Neu ermittelt, kann weitere Ausgaben und Verluste im Vorhinein vermeiden.

Das BImSchG (Bsp.: §50 BImSchG) schreibt vor, dass bei raumbedeutsamen Planungen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... vermieden werden. ^{25 26}

Forderung:

- Erstellung lärmtechnischer Prognosen im Rahmen des FNP-Verfahrens

8.2 Infraschall

Hier werden allgemeine Aussagen zu Infraschall wiedergeben aus denen ein Vergleich zu den geplanten WEA im Sondergebiet nicht zu entnehmen ist. Auf Grund der besonderen Situation in den Sondergebieten zu den betroffenen umliegenden Ortschaften und Aussensiedlungen muss erkennbar sein, dass die Aussagen im Umweltbericht ansatzweise vergleichbar sind. Hierbei ist insbesondere die besondere Topographie, die Anlagenhöhen und ggf. der voraussichtliche Gerätetyp oder zumindest vergleichbare Nennleistungen zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass in der vermuteten Studie ²⁷ keine Aussagen über die schädliche Wirkung von Infraschall enthalten sind. Hier steht lediglich:

„Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich“ ²⁷

Diese Aussage ist nicht korrekt. Das Bundesumweltamt hat in der im Juni 2014 veröffentlichten „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“²⁸ die folgenden Aussagen getroffen:

²⁵ <https://www.gesetze-im-internet.de/bimsgg/index.html#BJNR007210974BJNE003808360>

²⁶ Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR)

„im Rahmen einer Standortanalyse ist für jeden WEA-Typ in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten i.d.R. eine [Schallimmissionsprognose](#) durchzuführen, bei der auch die Vorbelastung durch bereits genehmigte Anlagen sowie sonstige Fremdgeräusche zu berücksichtigen ist; des Weiteren sollte eine Begehung des Standortes erfolgen“ http://www.iwr.de/wind/raum/r_vorgab.html

²⁷ http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/257896/tieffrequente_geraeusche_inkl_infraschall.pdf?command=downloadContent&filename=tieffrequente_geraeusche_inkl_infraschall.pdf

²⁸ <https://drive.google.com/file/d/0B6248OeZb2p-TDdoaVF4Q2FKSVU/view>

- *Negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle sind nicht ausgeschlossen*
- *Bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition nimmt die Empfindlichkeit zu.*
- *Es existiert derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift.*
- *Im ganzheitlichen Immissionsschutz sollte auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)*
- *Es ist fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen.*

Auch wenn die Forschung in Deutschland auf diesem Gebiet aktuell weder unterstützt noch gefördert wird und den Gutachtern keine Untersuchungen bekannt zu sein scheinen, heißt dies nicht, dass es keine internationalen Veröffentlichungen gibt.

Zu nennen sind u.a.

- Das Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien, der Ärzte für Immissionsschutz vom 24.2.2015 stellt fest, *„Es gibt bereits jetzt ausreichende wissenschaftliche Hinweise, die belegen, dass die derzeitige Praxis der Windkraftanlagenplanung nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen genügt, um eine medizinische Unbedenklichkeit zu formulieren.“* und fordert *„Bis dahin sollte für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorsorglich bundesweit der „Bayrische Mindestabstand“ von 10H festgeschrieben werden“*
- So wurde im schwedischen Ärzteblatt „Läkartidningen“ vom 6. August 2013, zum Thema Infraschall veröffentlicht *„Es ist also keine Frage eines Lärmschadens im herkömmlichen Sinne, sondern die Wirkung davon, dass ein ständig pulsierender Schalldruck dauernd den Druck im Innenohr ändert und das Sinnesorgan reizt. Man kann das vergleichen mit einem pulsierenden oder flimmernden Licht – viele belästigt das kaum, während Personen mit sensorischer Überempfindlichkeit Beschwerden bekommen können. Bekanntermaßen kann flimmerndes Licht sogar Epilepsie auslösen. Auf gleiche Weise verursacht der pulsierende, nicht hörbare Infraschall von WEA beträchtliche Beschwerden bei Personen mit zentraler sensorischer Überempfindlichkeit. Diese Beschwerden können chronisch werden, Invalidität verursachen, zu Angstzuständen und Depression führen und das Herzinfarktrisiko erhöhen.“*
- Im Schlüsselkatalog der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM-2014) wird Schwindel durch Infraschall unter der Nummer T 75.2 gelistet.
- Aus der Stellungnahme zur Errichtung von Windkraftanlagen des Gesundheitsamts der Hansestadt Bremen vom 30.4.2013: *„Vor dem Hintergrund verschiedener, nicht zufriedenstellender geklärter Aspekte halten wir es aus vorsorgender*

gesundheitlicher Sicht für erforderlich, bei Errichtung von modernen Windkraftanlagen (WKA) einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten, der in Metern das Zehnfache der Nabenhöhe der Anlage beträgt“

- World Health Organisation. Night noise guidelines for Europe. Copenhagen. 2009.
- Nissenbaum MA, Aramini JJ, Hanning CD. Effects of industrial wind turbine noise on sleep and health. *Noise & Health* 2012;14: 237-43.
- Möller-Levet CS, Archer SN, Bucca G, et al. Effects of insufficient sleep on circadian rhythmicity and expression amplitude of the human blood transcriptome. *PNAS* 2013; doi/10.1073/pnas.1217154110.
- Pierpont N. Wind Turbine Syndrome: A Report on a Natural Experiment. K Selected Publications, Santa Fe, New Mexico 2009.
- Salt AN, Lichtenhan JT. Responses of the inner ear to infrasound. IVth International Meeting on Wind Turbine Noise, Rome, Italy April 2011.
- Schomer PD, Edreich J, Boyle J, Pamidighantam P. A proposed theory to explain some adverse physiological effects of the infrasonic emissions at some wind farm sites. 5th International Conference on Wind Turbine Noise Denver 28-30 August 2013
- Casella Stanger. Report on Low Frequency Noise Technical Research Support for DEFRA Noise Programme (on behalf of DEFRA, Department of the Environment, Northern Ireland, Scottish Executive, National Assembly for Wales). 2001.
- Noise Review Working Party Report (Batho WJS, Chair). HMSO, London 1990.
- Kelley ND, Hemphill RR, McKenna HE. A methodology for assessment of wind turbine noise generation. *Trans ASME* 1982;104:112-20.
- Kelley ND, McKenna HE, Hemphill RR, Etter CI, Garrelts RI, Linn NC. Acoustic noise associated with the MOD .. 1 wind turbine: its source, impact, and control. *Solar Energy*
- Kelley ND. A proposed metric for assessing the potential of community annoyance from wind turbine low-frequency noise emissions. Presented at the Windpower '87 Conference and Exposition San Francisco, California, October 5-8, 1987. Solar Energy Research Institute. A Division of Midwest Research Institute 1617 Cole Boulevard Golden, Colorado USA, November 1987
- Bray W, James R. Dynamic measurements of wind turbine acoustic signals, employing sound quality engineering methods considering the time and frequency sensitivities of human perception. *Proceedings of Noise-Con; 2011, July 25-7;Portland, Oregon.*
- Frey BJ, Hadden PJ. Wind turbines and proximity to homes: the impact of wind turbine noise on health (a review of the literature & discussion of the issues). January 2012.
http://www.windturbinesyndrome.com/wp-content/uploads/2012/03/Frey_Hadden_WT_noise_health_01Jan2012.pdf
- Hanning CD, Evans A. Wind Turbine Noise. *BMJ* 2012: 344 e 1527 Page 7
- von Hünenbein S, Moorhouse A, Fiumicelli D, Baguley D. Report on health impacts of wind turbines (Prepared for Scottish Government by Acoustics Research Centre, University of Salford), 10th April 2013.

Es gibt also durchaus Studien. Leider scheint der deutschsprachige Raum bei diesem Thema eine Bildungswüste zu sein.

Dennoch sichert das Grundgesetz in §2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu.

Nur weil keine Studien den Gutachtern bekannt sind, – obwohl es viele Aussagen zu Infraschall-Belastungen bei Anwohnern von Windkraftanlagen gibt – bedeutet dies nicht, dass es keine schädlichen Auswirkungen gibt. Man erinnere sich, dass es Jahrzehnte dauerte bis die Anhäufung von Leukämiefällen – insbesondere bei Kindern – auf die in der Nähe befindlichen Atomkraftwerke nachgewiesen und anerkannt wurde.

Wir sind nicht bereit als Versuchskaninchen zum Thema Infraschall und andere Gesundheitsschäden durch Windenergieanlagen zu dienen und fordern daher einen Abstand der 10 fachen Höhe zu jeglicher Wohnbebauung. Die Verbandsgemeinde Prüm und die gewählten Politiker tragen eine Verantwortung auch für den Gesundheitsschutz der Bewohner.

Forderungen:

- Aussage, dass die genannte Studie mit den im Sondergebiet geplanten Anlagen (Topographie, Gerätetyp (Höhe, Nennleistung, ..) vergleichbar sind und die summarischen Effekte für Windfarmen berücksichtigt worden sind.
- Wissenschaftlicher Nachweis, dass Infraschall der WEA nicht zu Gesundheitsschädigungen führt oder Abstand der 10fachen Höhe der WEA zu jeglicher Wohnbebauung

8.3 Eiswurf

„Gefährdungen durch Eisabfall können durch ausreichenden Schutzabstand zur WEA (mindestens 1,5-fache Anlagenhöhe) ausgeschlossen werden. Eiswurf kann durch technische Einrichtungen zur Eisfrüherkennung vermieden oder zumindest verringert werden. Die Eisfrüherkennung führt entweder zur Abschaltung der Anlage oder zur Aktivierung von Enteisungssystemen. Trotz dieser technischen Einrichtungen kann Eiswurf und Eisabfall aber nicht gänzlich und immer ausgeschlossen werden, so dass insbesondere in den Wintermonaten bei entsprechenden Witterungsbedingungen der Aufenthalt im unmittelbaren Umfeld der WEA vermieden werden sollte.“ (BGHplan Umwelt, 2016)

Hierbei ist zu berücksichtigen, und das fehlt in den Untersuchungen, das auf Grund der besonderen klimatischen Situation in der Schneifel (hohe Luftfeuchtigkeit, mehr als 100 Frosttage/Jahr) mit einem erhöhten Eisbefall der WEA fest ausgegangen werden muss.

Forderungen:

- Berücksichtigung des erforderlichen Schutzabstandes in den Sondergebieten zu der durchquerenden L20 in der graphischen Darstellung der Sondergebiete und Berücksichtigung in der textlichen Flächendarlegung (Flächengrößen).

- Berücksichtigung der Eistage bei der Windhöflichkeit bzw. der Wirtschaftlichkeitsberechnung.
- Vorgabe technischer Einrichtungen zur Eisabwehr (Enteisungsanlagen, Abschaltmechanismen) im Genehmigungsverfahren
- Festlegung, dass zur Sicherung der Erreichbarkeit und zur Nutzung des Skigebietes Schwarzer Mann bei nicht kontrollierbarer Eisgefahr die Anlagen durch den Betreiber für den Gefahrenzeitpunkt außer Betrieb setzen, andernfalls Schadensersatzpflichtig sind.

8.4 Optisch bedrängende Wirkung

„In einer besonderen Situation befindet sich Schlausenbach, das in einer Talmulde liegt und direkte Sichtbeziehungen zwischen den Wohnhäusern und dem deutlich höher gelegenen Sondergebiet aufweist. Da die 200 bis 230 m hohen WEA in relativ geringer Entfernung ca. 100 m über dem Talgrund liegen, ragen sie in der Summe etwa 300 m über dem Dorf auf. Eine optisch bedrängende Wirkung ist hier trotz der Entfernung von 1.000 m wahrscheinlich.“ (BGHplan Umwelt, 2016)

Zudem sei noch erwähnt, dass die Problematik der Nachtbefeuerung hier in keiner Weise erwähnt und deren Wirkungen berücksichtigt worden sind.

Forderungen:

- Einbeziehung der Nachtbefeuerung in die Bewertung (Wirkung, Vermeidung, Fazit)
- Auf Grund der zu erwartenden **hohen** bedrängenden Wirkung auf den Ort Schlausenbach ist auf das Sondergebiet C-1 Neu zu verzichten.

8.5 Umfassungseffekte

Bei der Bewertung wurden nicht nachvollziehbare Kriterien zu Grunde gelegt. Beispiel Berücksichtigung nur von WEA in einer Entfernung von 3.5 km.

Somit wurde beispielweise bei Roth die WEA von Roth im Norden (N), Kehr (N), Hallschlag (NNO), Ormont (NO), die WEA-Kette Reuth-Kerschenbach (O-SO) und Belgien (W-NW) nicht berücksichtigt. Ferner berücksichtigt diese Bewertung nicht die WEA-Planungen im weniger als 1 km entfernten Belgien!

Forderungen:

- Berücksichtigung aller WEA in Sichtachse der betroffenen Gemeinden
- Grenzüberschreitende Abstimmung über Planungen von WEA im Grenzgebiet
- Sofern existent, der Nachweis der Begrenzung zu berücksichtigender WEA auf 3.5 km
- Verzicht auf WEA im Sondergebiet C-1 Neu sowie anderen Sondergebieten bei denen die gleichen Auswahlkriterien angewendet wurden.

8.6 Schutzgut Mensch: Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen wie:

- Kulissenpflanzung
 - Rotordrehzahldrosselung (Abschaltung wie oben beschrieben wurde wohl vergessen)
- als völlig unzureichend bzw. werden als nicht umsetzbar abgelehnt. Die Begründungen hierzu sind hier (s.o.) im Detail beschrieben.

Fazit

Im Gegensatz zu der Aussage im Umweltbericht stufen wir die Beeinträchtigung nicht nur als hoch, sondern als sehr hoch ein. Insbesondere weil die möglichen Vermeidungsstrategien nur teilweise zur Entlastung führen (Wegfall von C-2, C-3), die Kulissenbepflanzung keine wirkliche brauchbare Maßnahme bei 230 m hohen Windenergieanlagen ist und die Drosselung bzw. Abschaltung von WEA bei summarisch auftretenden Lärmüberschreitungen nicht umsetzbar ist

9 Stromtrassen

Wie im „Entwurf der städtebaulichen Begründung“ beschrieben, empfiehlt die Planungsgemeinschaft: *„Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.“*

Gemäß dem Abschlussbericht „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur strategischen Einbindung regenerativer Energie zur Fortschreibung des Energiekonzepts für die Region Trier“²⁹ ist *ab einer Nennleistung eines Windparks von mehr als 20MW der Anschluss an die Hochspannungsebene zu bedenken, ab 40MW unumgänglich. Weiterhin ist zu bedenken, dass bei einem Ausbau der Windkraftpotenziale wie in den vorherigen Abschnitten beschrieben, die installierte Leistung der WEA den tatsächlichen Bedarf innerhalb der Region insbesondere in Schwachlastzeiten übersteigen kann. Aus diesem Grund wären auch überregionale Übertragungsnetze mit in die Betrachtung einzuschließen.*

Bei den auf dem in FFH-Gebieten Schneifel (C1-C6, sowie B1 und B2) ausgewiesenen Gebieten – selbst bei Reduzierung auf die Restgebiete C1 und C4- ist auf Grund der Größe des Gebietes, der Anzahl und der Höhe der Anlagen ein Anschluss an die Hochspannungsebene erforderlich. Nun liegt keiner der bereits existierenden Einspeisungspunkte in das Hochspannungsnetz in unmittelbarer Umgebung der Schneifel. Es ist daher notwendig neue Trassen zu legen, um den durch die WEA produzierten Strom zu transportieren

²⁹ „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur strategischen Einbindung regenerativer Energie zur Fortschreibung des Energiekonzepts für die Region Trier“ IFAS August 2010, Seite 48; http://www.plg-region-trier.de/upload/Infoheft_kpl_Johnen_1751.pdf

Forderung:

- Nachweis, dass für Schneifelgebiete (C1-C6, sowie B1 und B2), keine neuen Erschließungstrassen benötigt werden. Diese planerische Aussage kann nicht auf nachgeordneter Ebene getätigt werden.

Alternative Forderung:

Darlegung eines Einspeisungskonzepts für die Windparks auf dem Schneifelrücken, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf das FFH-Schutzgebiet, speziell Bodenverdichtung, Wasser, Moore, Fenne, Biotopverbund. Da für diese Konzept und die Auswirkungen nicht einzelne Anlagen, sondern nur deren Zusammenwirken (Windpark) relevant ist, kann auch diese Ausarbeitung nicht bei der Einzelbetrachtung je Anlage, d.h. im nächsten bauplanerischen Schritt, geleistet werden, sondern muss bereits bei der übergeordneten Planung berücksichtigt werden.

10 Stellungnahme Vorentwurf

Ferner verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2014 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Prüm und machen uns alle Einwände und Bedenken, die wir in der Stellungnahme zum Vorentwurf äußerten, soweit sie nicht berücksichtigt wurden, auch zum aktuellen Beteiligungsverfahren zu Eigen.

11 Verweise

BGHplan Begründung. (2016). *Verbandsgemeinde Prüm Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Teil 1 Städtebauliche Begründung (Entwurf)*.

BGHplan Landschaft. (2016). *Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Prüm Erläuterungsbericht*.

BGHplan. (November 2013). *Verbandsgemeinde Prüm Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie Teil 1 Städtebauliche Begründung Teil 2 Umweltbericht (Vorentwurf)*.

BGHplan Rast- und Zugvogel. (2013). *Untersuchungen zum Rast- und Zugvogelgeschehen als artenschutzrechtlicher Beitrag zu einem geplanten Windpark in der Schneifel-Kammlagen der VG Prüm*.

BGHplan Umwelt. (2016). *Verbandsgemeinde Prüm Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Teil 2 Umweltbericht (Entwurf)*.

- GESSNER LANDSCHAFTSÖKOLOGIE. (2015). *Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung "Schneifel" (DE-5704-301) im Rahmen der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie im Schutzgebiet auf FNP-Ebene.*
- GINSTER. (2015). *Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch.* Firma Windpark TVEN GmbH & Co.KG .
- GINSTER. (2016). *Beurteilung der FFH-Verträglichkeit von Nebenarten.* Verbandsgemeinde Prüm.
- LAG VSW. (2015). *Helgoländer Papier. Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.*
- NATURSCHUTZFACHLICHER RAHMEN. (2012). *zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete.* Frankfurt am Main: Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.
- RICHARZ, K. (2014). *Studie „Windenergie im Lebensraum Wald“.* Deutsche Wildtierstiftung.
- RUNDSCHREIBEN WINDENERGIE. (2013). *Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in RLP.* Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministeriums der Finanzen, Ministeriums für Umwelt...
- STAATL. VOGELSCHUTZWARTEN HESSEN, RLP UND SAARLAND. (2012). *Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch.*
- Weber, T. (2013). *Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorches im Schneifelgebiet der VG Prüm.*